Der privatrechtliche Schutz der Ehre

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Edgar Leschik

Referendar in Breslau.

ACAD. JUGD.BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Herrn Oberlandesgerichtsrat a. D. Geh. Justizrat

Paul Alfig

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Begriff der „Ehre" und der Beleidigung 1

A. Historischer Teil.

§ 2. Privatrechtlicher Schutz der Ehre im römischen Recht 7
§ 3. Privatrechtlicher Schutz der Ehre im germanischen Recht 11
§ 4. Privatrechtlicher Schutz der Ehre im gemeinen Recht 13
§ 5. Privatrechtlicher Schutz der Ehre in den modernen Partikularrechten . 15
§ 6. Historischer Überblick über den privatrechtlichen Schutz der Geschlechtsehre im besonderen 16

B. Dogmatischer Teil.

Erstes Kapitel.

Schutz der Ehre im allgemeinen.

Erster Abschnitt: **Schützt § 823 Abs. 1 die Ehre?**

§ 7. Auslegung des Ausdrucks „sonstiges Recht" 19
§ 8. Ist die Ehre ein subjektives Privatrecht? 24

Zweiter Abschnitt: **Schutz der Ehre durch §§ 823 Abs. 2, 824, 826 BGB.**

§ 9. Schutz der Ehre durch § 823 Abs. 2 BGB. 32
§ 10. Schutz der Ehre durch die §§ 824 und 826 BGB. 38

Zweites Kapitel.

Schutz der Ehre in besonderen Fällen.

§ 11. Die sogenannte „Geschäftsehre" 42
§ 12. Schutz der Geschlechtsehre 43

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 2. Aufl.

v. Bar, Zur Lehre von der Beleidigung. Im Gerichtssaal Bd. 52 S. 81 ff.

v. Bülow, Über den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäußerung. Im Gerichtssaal Bd. 46 S. 261 ff.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf zum BGB.

Biberfeld, Zur Auslegung des § 824 BGB. In Gruchots Beiträgen Bd. 42 S. 367 ff.

Bierling, Juristische Prinzipienlehre.

Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1. und 2. Aufl.

Binding, Handbuch des Strafrechts.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 2. Aufl.

Brunnenmeister in Savignys Zeitschrift, Abt. für röm. Recht Bd. 3 S. 260 ff.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte.

Bruns, Fontes. 6. Aufl.

Cohn, Der privatrechtliche Anspruch wegen Verletzung der Ehre. Rostocker Inaug.-Dissertation 1901.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts.

Czyhlarz, Institutionen des röm. Rechts. 4. Aufl.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 5. Aufl.

Dernburg, Das bürgerliche Recht.

Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes in § 823 BGB. In der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Regelsberger.

Eck, Vorträge, herausgegeben von Leonhard.

Emminghaus, Corpus juris Germaniae. 2. Aufl.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht.

Fischer-Henle, Handausgabe des BGB. 6. Aufl.

Frank, Kommentar zum StGB. 3. und 4. Aufl.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 6. Aufl.

Gierke, Deutsches Privatrecht.
Gierke, Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht.
Hälschner, System des preußischen Strafrechts.
Hefftter, Die Begriffsverschiedenheit der römischen und deutschen Injurie. Im Archiv des Kriminalrechts Neue Folge 1839 S. 237 ff.
Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB.
Hitzig, Injuria. Beiträge zur Geschichte der Injuria im griechischen und römischen Recht.
Hölder, Pandekten, allgemeine Lehren.
Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des BGB.
Holtzendorff, Enzyklopädie. 2. Aufl. Herausgegeben von Kohler.
Ide, Der Begriff des „Sonstigen Rechts" in § 823 Abs. 1 BGB. Greifswalder Inaug.-Dissertation 1900.
Ihering, Geist des römischen Rechts. Teil 2 Abt. 2 4. Aufl., Teil 3 Abt. 1 4. Aufl.
Ihering, Der Zweck im Recht. Bd. 1. 2. Aufl.
Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In seinen Jahrbüchern Bd. 23 S. 155 ff.
Jung, Delikt und Schadensverursachung.
Jörs, Das röm. Recht. In Birkmeyers Enzyklopädie 1. Aufl. S. 71 ff.
Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. Bd. 2.
Keller, Pandekten. 2. Aufl., besorgt von Lewis.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, herausgegeben von Geßler.
Kohler, Ehre und Beleidigung. In Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 1 ff.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Kuhlenbeck, Handkommentar zum BGB.
Krückmann, Institutionen des BGB.
Landsberg, Injuria und Beleidigung.
Landsberg, Das Recht des BGB.
Lau, Der Unterlassungsanspruch aus §§ 823 ff. BGB. In Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 497 ff.
Lenel, Edictum perpetuum.
Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom.
Leonhard, Allgemeiner Teil des BGB.
Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. und des ALR.
Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. und 13. Aufl.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des BGB.
v. Lyncker, Der § 825 des BGB. Marburger Inaug.-Dissertation 1901.
Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Aufl., besorgt von Geib.
Maschke, Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. In Leonhards „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts" Heft 10.
Matthiaß, Lehrbuch des BGB.
Meisner, Kommentar zum BGB.
Mittermaier, Injuria. In Weiskes Rechtslexikon.

Motive zu dem Entwurfe eines BGB. für das Deutsche Reich.
Mommsen, Römisches Strafrecht.
Müller, Kommentar zum Reichsgesetz vom 27. 5. 1896. 2. und 3. Aufl.
Oertmann, Kommentar zum BGB. Das Recht der Schuldverhältnisse.
Oertmann, Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen. In der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 617 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Aufl.
Ossowski, Fallen die Persönlichkeitsrechte, insbesondere die „Ehre" unter den Schutz des § 823 I des BGB.
Pernice, Labeo. Bd. 2. Abt. 1. 2. Aufl.
Planck, Kommentar zum BGB. 1. und 2. Aufl.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines BGB.
Reatz, 1. und 2. Lesung des BGB.
Regelsberger, Pandekten.
Schaufuß, Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen im § 823 BGB. Bonner Inaug.-Dissertation 1899.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl.
Sjögren, Zur Lehre von den Formen des Unrechts und den Tatbeständen der Schadensstiftung. In Iherings Jahrbüchern Bd. 35 S. 343 ff.
Staudinger, Kommentar zum BGB.
Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht.
Unterholzner, Die römische Lehre von den Schuldverhältnissen.
Wallenrodt, Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 3 S. 238 ff.
Walter, über Ehre und Injurien nach röm. Recht. Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 4 1820 S. 108 ff.
Weber, über Injurien und Schmähschriften. 3. Aufl.
Wilda, Strafrecht der Germanen.
Windscheid-Kipp, Pandekten.
Zitelmann, Internationales Privatrecht.

Einleitung.

§ 1.

Begriff der „Ehre" und der „Beleidigung".

Daß die „Ehre" das Objekt der Beleidigung darstellt, wird allgemein angenommen. Was aber das Wesen dieser „Ehre" ausmacht, ist bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition außerordentlich streitig.

Man muß zunächst zwischen der „inneren" und der „äußeren" Ehre unterscheiden:

I. Der Mensch ragt dadurch, daß er mit besonderen Geistesgaben ausgestattet worden, ein mit Verstand und Vernunft begabtes Wesen, das „Ebenbild Gottes" ist, weit über die übrigen Lebewesen empor. Infolgedessen nimmt er im Reiche der Schöpfung eine besonders hervorragende Stellung ein und hat gegenüber den sonstigen Lebewesen einen besonderen Wert, eine besondere Würde, die sogenannte „Menschenwürde".[1]) Durch Ausgestaltung und Veredelung dieser dem Menschen verliehenen besonderen Geistesgaben, insbesondere infolge der Kultur, können einzelne Menschenvölker anderen gegenüber einen höheren Wert haben. Ja, auch der Wert der einzelnen Menschen im Verhältnis zueinander kann ein verschiedener sein. Denn entsprechend seiner bevorzugten Ausstattung seitens der Schöpfung sind dem Menschen besondere Pflichten auferlegt worden. Solche Pflichten hat jeder Mensch in zahlreicher Beziehung zu erfüllen — insbesondere auf Grund von Befehlen der Moral — und neben diesen allgemeinen menschlichen Pflichten können ferner für den einzelnen Menschen auf Grund einer besonderen Stellung in der menschlichen Gesellschaft z. B. infolge eines

---

[1]) Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit S. 14; Kohler, Ehre und Beleidigung, in Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 1; v. Bülow im Gerichtssaal Bd. 46 S. 268.

besonderen Staatsamtes, oder überhaupt infolge eines Berufes, auch noch besondere Pflichten bestehen. Die Erfüllung aller dieser seiner Pflichten verleiht dem einzelnen Menschen wiederum einen besonderen Wert,[1]) der sich nach dem Grade der Pflichterfüllung abstuft.

Auf diesen Momenten beruht der innere wahre Wert des einzelnen, die sogen. „innere" Ehre,[2]) ein hohes Gut, das, soweit es auf der allgemeinen Menschenwürde beruht, ein angeborenes, im übrigen aber ein erworbenes ist.[3]) Daß eine Verletzung oder irgend eine Einwirkung auf diese Ehre seitens der Mitmenschen ausgeschlossen ist, erscheint unzweifelhaft.[4]) Nur durch eigenes ehrloses Handeln kann dieser innere Wert des einzelnen herabgemindert werden.

II. Von dieser „inneren" Ehre aber ist die sogen. „äußere" Ehre zu unterscheiden. Diese ist von dem Verhalten der Außenwelt abhängig und somit einer Verletzung ausgesetzt.

Es kann nämlich der innere Wert des einzelnen von den Mitmenschen anerkannt oder aberkannt werden, und die Behandlung des einzelnen seitens der Mitmenschen kann eine dem inneren, wahren Werte desselben entsprechende oder widersprechende sein. Es kann einem Menschen von einem anderen der allgemeine Menschenwert abgesprochen werden z. B. durch Vergleichung mit einem Tiere,[5]) es kann ihm ferner der ihm auf Grund besonderer Ausgestaltung der menschlichen Geistesgaben zustehende besondere Wert aberkannt werden z. B. durch Vergleichung mit einem Angehörigen eines unkultivierten Volksstammes.[6]) Vor allem kann die Behandlung des einzelnen seitens eines anderen derartig sein, daß sie den Vorwurf der Nichterfüllung einer allgemeinen menschlichen oder einer besonderen, z. B. einer Amtspflicht, in sich enthält. Daß eine solche dem inneren Werte des einzelnen widersprechende Behandlung sowohl in Worten oder sonstigen, z. B. symbolischen Äußerungen, als auch in Tätlichkeiten bestehen kann, erscheint unzweifelhaft.

---

[1]) Binding, Die Ehre usw. S. 16; Kohler a. a. O. S. 1.

[2]) vgl. Kohler a. a. O. S. 1 ff. „objektive" Ehre; von Binding, Lehrbuch I S. 138 A. 2 „subjektive" Ehre, „Individualwert" genannt.

[3]) Binding, Die Ehre S. 14/15.

[4]) Binding, Die Ehre S. 25; Kohler a. a. O. S. 2.

[5]) Hierher gehören alle tierischen Schimpfnamen.

[6]) z. B. mit einem Hottentotten.

In einer dem wahren Werte entsprechenden Weise, und zwar nicht schlechter von den anderen behandelt zu werden, als es dem wahren Werte angemessen ist, stellt für den einzelnen ein wertvolles Lebensgut dar. Auch die Gesamtheit hat ein Interesse an der Erhaltung dieses wichtigen Lebensgutes des einzelnen, außer wenn dieser selbst im einzelnen Falle auf dasselbe verzichtet und in die entwürdigende Behandlung einwilligt; denn das Interesse der Gesamtheit ist auch wieder nicht so stark, daß dieses Gut unbedingt, also auch gegen den Willen des einzelnen, geschützt werden müßte, abgesehen von der Behandlung einer Person in geschlechtlicher Hinsicht, wo in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit und zugleich auf ein durch geringere Willensenergie der betreffenden Person bedingtes, besonderes Schutzbedürfnis ein solches Interesse der Gesamtheit vorhanden ist, der Wille der einzelnen Person daher unberücksichtigt bleibt und dieser keine Verfügungsbefugnis über dieses Gut eingeräumt wird.[1]) Infolgedessen wird dieses Lebensgut vom Rechte geschützt und dadurch zum Rechtsgut erhoben.

Es ist daher jeder berechtigt, zu verlangen, daß er nicht in einer seinem inneren Werte widersprechenden Weise behandelt werde. Es hat zwar der einzelne unzweifelhaft keinen rechtlichen Anspruch auf positive Achtungserweisung.[2]) Aber er ist berechtigt zu verlangen, daß er von den anderen nicht schlechter behandelt werde, als es seinem wahren Werte entspricht. Allerdings kann er andererseits, wenn sein wahrer Wert in irgend einer Hinsicht, insbesondere infolge Pflichtvernachlässigung, ein verminderter ist, vernünftigerweise auch nicht verlangen, besser behandelt zu werden, als sein wahrer Wert ist. Er muß sich vielmehr in dieser Hinsicht die schlechtere Behandlung auf Grund seines verminderten wahren Wertes gefallen lassen, denn er verdient keine bessere. Infolgedessen schützt das Recht den einzelnen vor der Behauptung oder Verbreitung einer wahren, an sich einen verminderten inneren Wert bekundenden Tatsache nicht, außer wenn die Absicht des anderen, den Betreffenden in einer schlechteren als dessen wahrem Werte entsprechenden Weise zu be-

---

[1]) vgl. §§ 176 Ziff. 3, 182, 174, 179 StGB.

[2]) Binding, Lehrbuch Bd. 1 S. 141 A. 3; Ihering, Der Zweck im Recht Bd. 2 S. 500; v. Bülow im Gerichtssaal Bd. 46 S. 269/70.

handeln, durch eine besondere Form oder durch besondere Umstände zum Ausdruck kommt und diese Form oder diese Umstände die Behandlung so entwürdigend erscheinen lassen, daß dieselbe doch dem wahren Werte des Betreffenden nicht mehr entspricht.[1])

Es folgt somit, daß dieses Rechtsgut stets von dem wahren inneren Werte des einzelnen abhängig ist.[2]) Daher stellt es nicht schlechthin die „Geltung des einzelnen bei den Rechtsgenossen“[3]) oder „die soziale Stellung der Person, soweit sie auf der Achtung der Mitmenschen beruht, dar,[4]) und ebenso sind m. E. alle ähnlichen Definitionen, nach denen dieses Rechtsgut soviel wie den „guten Namen“ oder den „Leumund“ des einzelnen bedeutet, unzulänglich, was schon daraus hervorgeht, daß letzterer sehr leicht vollständig falsch und dem wahren Werte durchaus nicht entsprechend sein kann, auch außerordentlich wandelbar ist, so daß das Recht m. E. nicht die mindeste Veranlassung hat, ihn zu schützen. Ebensowenig besteht dieses Rechtsgut in dem „Ehrgefühl“ und die Beleidigung in der Kränkung dieses Ehrgefühls, in der Erregung eines Seelenschmerzes.[5]) Denn dieses ist auch dem wahren Wert so wenig entsprechend, ist oft so übertrieben und unbegründet, daß für das Gesetz kein Grund besteht, es zu schützen.

Es ergibt sich somit, daß die vom Recht geschützte Ehre, die sogen. äußere Ehre, das Rechtsgut ist, das in einer dem wahren Werte (der sogen. „inneren Ehre“) nicht widersprechenden Behandlung seitens der Mitwelt besteht. Dementsprechend ist „Beleidigung“ eine Behandlung des einzelnen in einer schlechteren Weise, als er auf Grund

---

[1]) vgl. § 192 StGB.

[2]) Binding, Lehrb. I S. 138.

[3]) Liszt, Lehrb. S. 345 und im Anschluß an ihn z. B. Cohn, Der zivilrechtliche Anspruch wegen Verletzung der Ehre S. 1; Ossowski, Fallen die sogen. Persönlichkeitsrechte, insbesondere die Ehre, unter den Schutz des § 823 Abs. 1 BGB? S. 7/8.

[4]) Franck, Kommentar, Vorbem. zu dem Abschn. 14 S. 252.

[5]) Wie Bar, Zur Lehre von der Beleidigung, im Gerichtssaal Bd. 52 S 84—86; Heß, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. S. 1 ff. annehmen. Wie oben Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 138; vgl. Olshausen, Kommentar A. 7 zu § 185 S. 687.

seines wahren Wertes verdient, mit anderen Worten, die Kundgebung einer auf Grund des wahren Wertes nicht verdienten Mißachtung.

Aus dieser Darstellung ergibt sich zugleich, daß nur eine physische, nicht auch eine juristische Person beleidigt werden kann,[1]) denn letztere besitzt keine Menschenwürde, hat auch keinen Pflichtenkreis und besitzt somit keinen inneren Wert, der, wie oben dargelegt, die Grundlage der äußeren Ehre bildet. Es wird indes häufig in dem Angriff auf eine aus mehreren physischen Personen bestehende juristische Person oder sonstige Kollektivmehrheit eine Beleidigung der einzelnen ihr angehörenden Personen liegen.[2]) Andererseits aber folgt daraus, daß die „innere Ehre" die Grundlage der „äußeren Ehre" bildet, daß auch Kinder und Geisteskranke beleidigt werden können,[3]) denn diese besitzen alle zum mindesten die allgemeine Menschenwürde. Es ergibt sich ferner, daß die Majestätsbeleidigung des Strafgesetzbuchs keine wahre Beleidigung ist,[4]) denn sie stellt lediglich eine Verletzung der dem Kaiser, Landesherrn oder Bundesfürsten, bezw. dessen Familienangehörigen schuldigen Achtung und Ehrfurcht dar und ist von dem persönlichen Werte des Fürsten vollständig unabhängig. So wird jede, auch an sich nicht ehrenkränkende Tätigkeit gegen den Kaiser usw. bestraft,[5]) und wenn auch hinsichtlich wörtlicher Äußerungen das Reichsgericht der Ansicht ist, daß der Begriff der Beleidigung auch auf die Majestätsbeleidigung anwendbar sei,[6]) so nimmt es doch andererseits selbst an, daß der Maßstab ein strengerer sein muß, als bei der gewöhnlichen Beleidigung und daß eine Majestätsbeleidigung schon vorliegt, wenn die dem Fürsten gebührende Achtung verletzt wird, daß auch der Wahrheitsbeweis mit Rücksicht auf die Unverletzlichkeit des Staatsoberhauptes unzulässig ist.[7])

Ferner folgt aus der obigen Darstellung, daß die das Objekt der Beleidigung bildende „äußere Ehre" nicht identisch ist mit den sogen.

---

[1]) Binding, Lehrb. S. 140; RG.E. in Straff. 1 S. 178.

[2]) RGE. in Straff. 7 S. 172.

[3]) Ebenso Olshausen A. 7 zu § 185 S. 687; RG.E. in Straff. 10 S. 372, 29 S. 398, 27 S. 368; Binding, Lehrb. I S. 139; v. Bar a. a. O. S. 182.

[4]) Binding, Handb. S. 134/35.

[5]) §§ 94, 96 StGB.

[6]) RGE. in Straff. 23 S. 347.

[7]) RGE. in Straff. 2 S. 213.

bürgerlichen Ehrenrechten. Denn indem das Recht bei der Beleidigung den einzelnen vor einer seinem wahren Werte widersprechenden Behandlung seitens der Mitwelt schützt, berücksichtigt es das eine Anerkennung oder Aberkennung des wahren Wertes des einzelnen enthaltende Urteil der Menschen. Bezüglich der bürgerlichen Ehrenrechte aber beurteilt das Gesetz selbst, ob einem Menschen innerer Wert in dem Grade zukommt, wie es ihn für gewisse Rechte voraussetzt, und stellt bestimmte Gründe gesetzlicher Ehrenminderung auf. Ferner kann ein Mensch, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, in seinem wahren Werte unversehrt geblieben sein und infolgedessen Anspruch auf eine diesem entsprechende Behandlung seitens der Mitmenschen haben, wenn nämlich die Verurteilung ungerecht war. Hatte aber andererseits der Betreffende die strafbare Handlung tatsächlich begangen, so ist sein wahrer Wert schon durch die Tat, nicht erst durch die Verurteilung herabgemindert worden,[1]) und wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte zu Recht aberkannt worden sind, so besitzt er doch noch den allgemeinen Menschenwert, kann auch, abgesehen von der in dem begangenen Delikt enthaltenen Pflichtverletzung, seine übrigen Pflichten erfüllt haben und ist somit in dieser Hinsicht beleidigungsfähig.

Es sollen nun die Folgen der Verletzung der äußeren Ehre, die in strafrechtlicher Hinsicht in neuerer Zeit häufig behandelt worden sind — insbesondere auf Grund des Verlangens nach höheren Strafen zwecks Unterdrückung des Duells — in privatrechtlicher Hinsicht erörtert werden, und zwar soll ohne Erörterung der Buße, die auch eine privatrechtliche Entschädigung darstellt,[2]) besprochen werden, in welcher Weise das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehre schützt. Zu diesem Zwecke sollen zunächst die Folgen einer Verletzung der Ehre im allgemeinen und sodann diejenigen einer Ehrverletzung in besonderen Fällen dargelegt werden. Zuvor aber soll, da das Bürgerliche Gesetzbuch als Produkt der geschichtlichen Entwicklung nur unter Berücksichtigung dieser richtig gewürdigt werden kann, ein historischer Überblick über den privatrechtlichen Schutz der Ehre versucht werden.

---

[1]) Binding, Handb. S. 705.

[2]) vgl. RGE. in Strafs. 31 S. 335; Urteil des OLG. Hamburg in Goltdammers Arch. 42 S. 417.

A. Historischer Teil.

§ 2.

Privatrechtlicher Schutz der Ehre im römischen Recht.

Das älteste römische Recht enthielt in dem Gesetz der XII Tafeln[1]) Androhungen von Privatstrafen wegen „os fractum", Knochenbruch[2]) „malum carmen incantare", wohl gleichbedeutend mit „carmen famosum", Spottlied[3]) und wegen „occentare", d. h. öffentliche und laute Schmähung,[4]) ursprünglich ebenso wie malum carmen incantare, das Hersagen von Zauberformeln, die infolge einer übernatürlichen Kraft dem Betreffenden Schaden bringen sollten.[5]) Außerdem setzten die XII Tafeln eine Privatstrafe wegen iniuria fest, ein Begriff, dessen Verhältnis zu den anderen genannten Delikten sehr bestritten ist, der aber, wie auch bei der unentwickelten Kultur der damaligen Zeit sehr erklärlich ist, nur Tätlichkeiten, also neben Körperverletzungen Realinjurien[6]) umfaßt haben kann, so daß die gewöhnliche wörtliche Beleidigung, außer wenn sie in öffentlicher Form, nämlich als malum carmen incantare oder occentare auftrat, keine rechtlichen Folgen hatte.

---

[1]) Bruns, Fontes S. 29.

[2]) Während derjenige, an dem eine „membri ruptio" begangen worden war, das Recht der Talion hatte, zu dessen Verwirklichung ihm allerdings keine obrigkeitliche Hilfe zuteil wurde; vgl. Maschke in Leonhards Studien Heft 10 S. 4/5.

[3]) Mommsen, Röm. Strafrecht S. 794; Jörs in Birkmeyers Enzyklopädie S. 147.

[4]) vgl. Cicero, De civitate Dei 2, 9; Jörs a. a. O. S. 147.

[5]) vgl. Maschke a. a. O. S. 25; Leonhard, Der Schutz der Ehre im alten Rom S. 37 A. 7.

[6]) Mommsen a. a. O. S. 786/87; Pernice, Labeo II, 1 S. 23; Landsberg, Injuria und Beleidigung S. 32; Jörs a. a. O. S. 147; Leonhard a. a. O. S. 9.

Da indes mit der Zeit die Privatstrafen der XII Tafeln, die ihrer Höhe nach fest bestimmt waren, nämlich für die injuria 25 Aß, für die übrigen genannten Delikte 300 Aß betrugen, schon mit Rücksicht auf die allmähliche Entwertung des Geldes nicht mehr ausreichten, schuf der Prätor, wahrscheinlich in Anlehnung an die griechische *δίκη αἰκίας*,[1] eine Klage, bei der die Strafe in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt werden sollte, und zwar in der Weise, daß der Kläger die Geldsumme selbst angeben mußte, der Richter sie indes herabzusetzen[2] hatte, wenn sie nach seinem billigen Ermessen zu hoch war. Eine solche actio aestimatoria versprach der Prätor in den Edikten: de convicio, de adtemptata pudicitia und ne quid infamandi causa fiat.[3] „Convicium" ist gleich „convocium", eine mit öffentlichem Lärm verbundene Schmähung, das alte occentare.[4] Das zweite Edikt schützte die Geschlechtsehre, wovon noch unten die Rede sein wird, und das dritte war, wie sich aus der Musterformel ergibt, vor allem gegen Schmähschriften gerichtet und stellte eine weitere Entwicklung der Strafvorschrift wegen malum carmen incantare[5] dar. Daneben aber stellte der Prätor folgendes sogen. edictum generale auf: „Qui autem iniuriarum agit, certum dicat quid iniuriae factum sit, et taxationem ponat non maiorem quam quanti vadimonium fuerit." Die Bedeutung des Ausdrucks injuria ist bestritten, aber aus der Musterformel „quod A^iA^i mala pugno percussa est" ergibt sich, daß iniuria noch derselbe Begriff war, wie in den XII Tafeln, daß er also nur Realinjuren umfaßte.[6]

Allmählich aber erweiterte sich der Begriff iniuria.[7] Nachdem die Kultur sich mehr entwickelt hatte, sah man nicht mehr wie in alter Zeit bloß Tätlichkeiten als Unrecht an, sondern stellte diesen jede eine Geringschätzung bezeugende Einwirkung auf die Person gleich.

Dabei wuchs, infolge der steigenden Bildung, die Empfindlichkeit

---

[1] Hitzig, Injuria S. 71.

[2] Jörs a. a. O. S. 148.

[3] Lenel, Edictum perpetuum S. 322, 323.

[4] Jörs a. a. O. S. 147.

[5] Mommsen a. a. O. S. 794.

[6] Maschke a. a. O. S. 37; Jörs a. a. O. S. 148.

[7] vgl. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzung S. 157 f.; Landsberg a. a. O. S. 35 f.; Pernice a. a. O. S. 24.

immer mehr hinsichtlich dessen, was eine Mißachtung der Person darstellte.

So gelangte man allmählich dazu, iniuria als einen übergeordneten, convicium und infamia mitumfassenden Begriff anzusehen.[1]) Schon in der lex Cornelia de iniuriis wurde verberare et pulsare, sowie domum vi introire dem Begriff iniuria eingereiht. Das Gleiche zeigt sich in der Schrift ad Herrennium.[2]) Labeo ferner hält das edictum ne quid infamandi causa fiat eigentlich überhaupt für überflüssig.[3])

Auf diese Weise gelangte man allmählich dazu, injuria mit contumelia oder ὕβρις[4]) zu identifizieren und es erschien infolgedessen jede geringschätzige Behandlung eines Mitbürgers[5]) als injuria. Dadurch erhielt der Begriff eine außerordentlich weite Ausdehnung, die nur wenig abgegrenzt war.[6])

So galt als injuria die bloße Störung im Gebrauch der eigenen Sache, Hinderung an Benutzung der dem Gemeingebrauch dienenden Sache, ja selbst Vermögensverletzung sah man als injuria, als sogen. mittelbare Injuria, an.

Eine Schranke gegen allzuweite Ausdehnung der injuria mag der Umstand gewesen sein, daß der Prätor einen Verstoß gegen die guten Sitten als Voraussetzung für die Klage forderte. Vor allem aber wird von Bedeutung gewesen sein, daß der Prätor in dem Edikt „ne quid infamandi causa fiat" die Gewährung der Klage, ausgenommen beim Vorliegen von sogen. injuriae atroces, ganz von seinem Ermessen abhängig gemacht hatte.[7]) Außerdem war die actio injuriarum aller Wahrscheinlichkeit nach nur subsidiär.[8]) Die quellenmäßige Begründung dieser Subsidiarität macht allerdings Schwierigkeiten und daher haben mehrere Schriftsteller versucht, die injuria begrifflich ein-

---

[1]) Landsberg a. a. O. S. 36.

[2]) Zit. von Karlowa S. 1330; Pernice S. 26.

[3]) D. 47, 10 pr. 15 § 26.

[4]) Dg. h. t. fr. 1 pr.

[5]) vgl. Dg. 47, 10 fr. 5 § 2—5, fr. 13 § 7, fr. 15 § 31, fr. 21 § 7, fr. 23, fr. 24, fr. 44.

[6]) Pernice a. a. O. S. 27; Leonhard a. a. O. S. 15.

[7]) Leonhard a. a. O. S. 19.

[8]) Leonhard a. a. O. S. 13; Landsberg a. a. O. S. 12.

zuschränken; so versteht Ihering[1]) darunter nur die „schnöde, frivole" Rechtsverletzung und unterscheidet zwei Funktionen der actio injuriarum, nämlich einerseits zum Schutze der Person „in dem was sie ist", andrerseits „in dem was sie hat".[2]) Diese Ansicht ist indes von Landsberg[3]) widerlegt worden, welcher zu der Behauptung gelangt, die actio injuriarum sei neben den alten Fällen der Körperverletzung nur zum Schutze eines „Affektionsinteresses" gegeben worden.[4]) Aber der Nachweis dieser Behauptung ist auch nicht gelungen.[5]) Man muß vielmehr annehmen, daß die actio injuriarum bei jedem rechtswidrigen Angriff auf die Persönlichkeit[6]) Platz griff.

Dementsprechend war auch der Begriff des durch diese actio geschützten Rechtsguts, der „existimatio", ein weiterer als derjenige unserer Ehre. Callistratus[7]) definiert die existimatio als „dignitas illaesae status legibus ac moribus comprobatus qui ex delicto nostro auctoritate legum aut miniutur aut consumitur". Danach ist die existimatio ein Zustand unverletzter Würde, der einerseits durch Gesetz und Sitte gebilligt wird und andrerseits durch unerlaubte Handlungen seines Schutzes teilweise oder gänzlich beraubt werden kann.[8]) Daß aber existimatio so viel wie „Bürgerrecht" bedeutete, wie manche Schriftsteller, z. B. Walter,[9]) annehmen, der existimatio als „die Rechtsfähigkeit und den Anteil jedes Bürgers an den öffentlichen Rechten" definiert, geht aus Callistratus Definition nicht hervor, denn status ist nicht in Verbindung zu bringen mit status libertatis, civitatis, familiae, sondern bedeutet einfach „Zustand" und dignitas heißt nicht so viel wie civitas, sondern, wie seine gewöhnliche Bedeutung ist, „Würde".[10]) Ein Zusammenhang zwischen der existimatio und der civitas bestand allerdings, nämlich insofern, als

---

[1]) a. a. O. S. 191.
[2]) a. a. O. S. 180.
[3]) a. a. O. S. 16 ff.
[4]) a. a. O. S. 55 ff.
[5]) vgl. Brunnenmeister in Savignys Zeitschr. VIII S. 266, 267.
[6]) Mommsen a. a. O. S. 787; Landsberg a. a. O. S. 28.
[7]) Dig. 50, 13 fr. 5 § 1.
[8]) Leonhard a. a. O. S. 26.
[9]) Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 4 S. 116; vgl. Liszt, Lehrbuch S. 338.
[10]) Landsberg a. a. O. S. 5 A. 2; Leonhard a. a. O. S. 45 A. 79.

die existimatio nur einem römischen Bürger zukam;[1]) sie war daher zwar nicht das Bürgerrecht, aber ein Bürgerrecht.[2])

So hatte derjenige, der aus der Bürgerschaft ausgestoßen war, keine existimatio mehr,[3]) und auch der Peregrine besaß eine solche nicht, noch weniger der Sklave.[4]) Es brauchten diese Personen aber, wenn ihnen auch nach dem Recht kein existimatio zukam, doch nicht aller Ehre bar zu sein, konnten vielmehr inneren, wahren Wert sehr wohl besitzen.[5]) Sie wurden bloß nicht vom Rechte davor geschützt, daß sie schlechter behandelt wurden, als es ihrem inneren Werte entsprochen hätte.

Es ergibt sich somit, daß das römische Recht einen selbständigen Schutz der Ehre in unserem Sinne überhaupt nicht kannte. Es enthielt vielmehr nur Bestimmungen über Angriffe auf die Persönlichkeit als ganzes. Ein solcher Angriff auf die Persönlichkeit konnte natürlich auch in einer Verletzung der Ehre (im heutigen Sinne) bestehen, aber brauchte nicht nur eine solche darzustellen, so daß der Schutz der Ehre nur mit enthalten war in dem Schutz der gesamten Persönlichkeit. Es wurde ferner auch nur die Ehre des römischen Bürgers geschützt und zwar nur vor Angriffen mittels Tätlichkeiten, also sogen. Realinjurien, die von der Körperverletzung nicht unterschieden wurden und ferner vor öffentlichen Schmähungen, nicht aber vor einfachen wörtlichen Beleidigungen,[6]) denn zum Nachweis der Strafbarkeit dieser bieten die Quellen durchaus keinen Anhalt.

§ 3.

Privatrechtlicher Schutz der Ehre im germanischen Recht.

Während in Rom durch die actio injuriarum die Persönlichkeit in ihrem ganzen Umfange geschützt wurde, sah man in Deutschland als Ehrverletzung nur einen Angriff auf die Ehre im engeren Sinne an,

---

[1]) Landsberg a. a. O. S. 8; Czyhlarz, Institutionen § 34 S. 75.
[2]) Leonhard a. a. O. S. 46 A. 82.
[3]) Leonhard a. a. O. S. 26.
[4]) vgl. Regelsberger, Pandekten § 66 S. 263.
[5]) vgl. Walter a. a. O. S. 115.
[6]) Mommsen a. a. O. S. 796; Pernice a. a. O. S. 32; Maschke a. a. O. S. 12.

deren Grundlage der sittliche Wert, die Unbescholtenheit des einzelnen bildeten.[1]) Daher besaß an sich jeder unbescholtene Mensch, nicht nur der Stammesgenosse, sondern auch der Leibeigene[2]) und der Jude, diese Ehre.[3])

Wer allerdings vom Recht überhaupt nicht als Rechtssubjekt angesehen wurde, wurde auch vor Beleidigungen nicht geschützt, und bezüglich derjenigen, die nur vermindert rechtsfähig waren, bestanden nur sogen. Scheinbußen.

Außerdem war die Ehre der einzelnen Stände verschieden.[4])

Geschützt wurde die Ehre durch Bestrafung von Real- wie Verbalinjurien. Ein allgemeiner Ausdruck für erstere fehlte zwar dem deutschen Rechte,[5]) aber der Sache nach war der Begriff vorhanden.

So werden in den Quellen z. B. genannt[6]): „Haargriff", „Wassertauche", „Wegsperre", „das Pferd schlagen, worauf jemand reitet". Diese Vergehen kann man zwar teils als selbständige strafbare Handlungen ansehen,[7]) die durch die Ehrverletzung nur erschwert werden, teils als versuchte strafbare Handlungen; daß aber auch die bloße Realinjurie strafbar war, zeigen die Fälle des „Scheren des Haares oder Bartes eines Freien wider dessen Willen" und des „Entwaffnens".[8])

Von Verbalinjurien kommt hauptsächlich die „Schelte", „sculta", in Betracht, ein Begriff, unter den nach altem Recht auch die meisten Fälle der „falschen Anklage" fallen.[9]) Die lex Salica unterschied zwei Arten der „Schelte",[10]) und auch die nordischen Quellen unterschieden bei derselben „Vollrechts- und Halbrechtsworte".[11]) Die

---

[1]) Köstlin, Abhandlungen S. 10/11; Hälschner, System S. 208; Hefter im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge 1839 S. 242.

[2]) Sachsenspiegel, Landrecht 2, 19 a. E.

[3]) vgl. Weber, Über Injurien und Schmähschriften Abt. 1 S. 24 ff.

[4]) Hefftter a. a. O. S. 242.

[5]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 674.

[6]) vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 576—580.

[7]) Wie Brunner a. a. O. S. 674 und 675 es tut.

[8]) Brunner a. a. O. S. 675.

[9]) Brunner a. a. O. S. 675.

[10]) Brunner a. a. O. S. 672.

[11]) Brunner a. a. O. S. 674.

Schmähworte werden einzeln aufgeführt, so z. B. „concacatus“,[1]) „Fuchs“,[2]) „Haase“.[3])

Besonders genannt wird ferner „yki“, ein Begriff, der umfaßt „Scheltworte, die etwas unmögliches enthalten“, z. B. „ein Mann sei jede neunte Nacht ein Weib gewesen“.[4]) Vor allem wurde es als schwere Ehrenkränkung angesehen, wenn jemand einem anderen Feigheit vorwarf, z. B. Wegwerfen des Schildes im Felde.[5])

Die Strafe der Ehrverletzungen bestand in einer an den Verletzten zu zahlenden Buße, die für jede einzelne Beleidigung besonders festgesetzt war und die, wie die meisten Bußen des deutschen Rechts, sowohl Privatstrafe, als auch Schadensersatz darstellte.[6])

Im Mittelalter waren Beleidigungen meistens mit öffentlicher Strafe bedroht, die in manchen Stadtrechten sogar die einfache wörtliche Beleidigung traf. Eine Gleichförmigkeit der einzelnen Stadtrechte aber war bezüglich der Bestrafung von Beleidigungen nicht vorhanden.[7])

§ 4.

Privatrechtlicher Schutz der Ehre im gemeinen Recht.

Trotzdem die strafbaren Ehrverletzungen des deutschen Rechts sich mit denen des römischen infolge der verschiedenen Auffassungen des Begriffs „Ehre“ in beiden Rechten durchaus nicht deckten, so ist doch die actio injuriarum in ihrem ganzen Umfange in Deutschland rezipiert worden. Das beweist deutlich die Reichskammergerichtsordnung von 1855.[8])

---

[1]) Lex Salica Titel 30 de conviciis Z. 2.

[2]) Lex Salica Titel 30 Z. 4.

[3]) Lex Salica Titel 30 Z. 5.

[4]) Brunner a. a. O. S. 674.

[5]) Lex Salica Titel 30 Z. 6.

[6]) Brunner a. a. O. S. 613; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 347.

[7]) Mittermaier in Weiskes Rechtslexikon Bd. 5 S. 868.

[8]) Emminghaus, Corpus juris Germaniae I S. 269; Reichskammergerichtsordnung v. 1555 Teil II Titel 28 § 4: „Die Sachen injuriarum, in denen auf Widerruf geklagt, und andere, so auff gelt, aber nicht unter fünfzig Gulden durch den Kläger in seiner Klage estimirt werden,“ werden vor das ‚Kais. Kammergericht‘ als Appellationsinstanz verwiesen.

Man könnte glauben, daß in der Praxis die actio injuriarum eingeschränkt worden sei auf diejenigen Ehrverletzungen, die auch nach deutschem Recht strafbar waren; dieses ist aber nicht der Fall, das rezipierte römische Recht wurde vielmehr insofern erweitert, als die actio injuriarum nunmehr auch bei einfachen Verbalinjurien Platz griff, welche nach römischem Recht nicht strafbar waren.[1])

Daneben hatte der Beleidigte im gemeinen Recht die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.

Die letztere war schon im alten deutschen Recht vorhanden gewesen, wenn auch in andrer Gestalt. Dort war sie ein Reinigungseid, ein Eid, in dem versichert wurde, der Täter habe die Beleidigung nicht mit Überlegung ausgesprochen, sondern vom Zorn hingerissen.[2]) Später wurde diese altgermanische Ehrenerklärung umgestaltet und im Zusammenhang gebracht mit dem Widerruf,[3]) der aus dem kanonischen Recht stammt und nach welchem Erfordernis der Buße satisfactio ist. Zu letzterer gehört restitutio, Leistung von Ersatz an den Geschädigten, wofern ein solcher möglich ist, und da man diese Voraussetzung hinsichtlich der „fama" für gegeben hielt, so verlangte man „restitutio famae".[4])

Auch die Abbitte ist aus dem kanonischen Recht hervorgegangen, sie war das Nachsuchen um die Verzeihung des Gekränkten.[5]) Daß diese den Charakter einer Strafe hatte, ist unzweifelhaft, aber auch der Widerruf und die Ehrenerklärung wurden entgegen ihrem ursprünglichen Wesen allmählich als Privatstrafen angesehen.[6])

Daß diese Klagen auch von der Carolina anerkannt worden, ist wohl aus Art. 216 zu schließen.[7]) Aber zugleich führte die Carolina, allerdings nur für eine besonders schwere Art der Ehrverletzung, die Schmähschrift, öffentliche Strafe ein (Art. 110).

---

[1]) Z. B. Urteil des OAG. Lübeck in Seufferts Archiv Bd. 6 S. 196; vgl. ferner Landsberg a. a. O. S. 68.

[2]) Wallenrodt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 3. Bd. S. 244ff.; Brunner a. a. O. S. 673.

[3]) Hälschner a. a. O. S. 222.

[4]) Wallenrodt a. a. O. S. 257, 258.

[5]) Wallenrodt a. a. O. S. 265.

[6]) Derselbe S. 281, 292.

[7]) Derselbe S. 285.

§ 5.

Privatrechtlicher Schutz der Ehre in den modernen Partikularrechten.

In den modernen Partikularrechten wurde dann die actio injuriarum beseitigt und bei Beleidigung eine reine Schadensersatzklage gegeben. So gewährte das ALR. I, 6 § 131 bei Ehrverletzung einen Schadensersatzanspruch, aber nur für den „nach Geld in Anschlag zu bringenden Schaden", und zwar unter der Voraussetzung, daß der Schaden unmittelbar aus der Ehrverletzung entstanden ist. Dies war dann der Fall, wenn der Schaden aus der Handlung „unmittelbar und zunächst" bewirkt worden ist (ALR. I, 6 § 2).

Das österreichische Gesetzbuch gewährt in § 1330 einen Schadensersatzanspruch, wenn aus der Ehrverletzung „ein wirklicher Schaden oder Entgang von Gewinn verursacht worden ist".

Das Sächsische Gesetzbuch gab in § 1501 wenn durch Verleumdung oder Verbreitung falscher Nachrichten Schaden zugefügt ist, einen Schadensersatzanspruch, der aber bei vorhanden gewesenem Interesse an der Verbreitung wegfiel.

Code civil art. 1382 bestimmt: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer", und schützt durch diese Festsetzung einer allgemeinen Schadensersatzpflicht insbesondere auch die Ehre. Ferner gewährt das französische Recht nicht nur Ersatz wegen des Vermögensschadens sondern auch wegen des immateriellen im weitesten Umfange,[1]) während das englische Recht nicht so weit geht, vielmehr bei der einfachen Beleidigung (slander) stets einen Vermögensschaden als Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs verlangt, diesen Vermögensschaden allerdings bei der qualifizierten, mittels Schrift oder bildlicher Darstellung oder mittels Gesanges verübten Beleidigung (libel) vermutet.[2])

Da, wo das gemeine Recht noch galt, ist die actio injuriarum, wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Beleidigung allgemein aufgehoben worden durch EG. z. StGB. § 2. Es ist dies zwar bestritten. Man hat nämlich behauptet, die Privatstrafen gehörten überhaupt nicht dem

---

[1]) vgl. Crome in Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 1 S. 856.

[2]) vgl. Heymann in Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 1 S. 833.

Strafrecht an und würden somit von dieser Bestimmung nicht berührt; Diese Ansicht ist aber von Landsberg[1]) in überzeugender Weise widerlegt worden. Ferner hat man angenommen, daß die act. injur. wenigstens als Schadensersatzklage weiter bestanden hätte. Die act. injur. war aber ihrem eigentlichen Wesen nach eine reine Strafklage. Es konnte zwar der Beleidigte durch sie auch Schadensersatz erhalten, aber nur mittelbar dadurch, daß die Strafe sich nach Maßgabe des angerichteten Schadens erhöhte,[2]) aber der durch sie erlangte Schadensersatz „erscheint nur als eine zufällig begleitende, auf Umwegen realisierte Konsequenz".[3]) Daraus ist zu schließen, daß die act. injur., insoweit sie Verletzungen des deutschen Begriffs Ehre also „Beleidigungen" betrifft, durch § 2 EG. z. StGB., zum mindesten aber durch EG. z. StPO. § 11 beseitigt worden ist, wenn sie sich auch für indirekte Injurien als Schadensersatzklage erhalten hat.[4]) Auch die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung sind als durch § 11 EG. z. StGB. beseitigt anzusehen.[5])

§ 6.

Historischer Überblick über den privatrechtlichen Schutz der Geschlechtsehre im besonderen.

Die Geschlechtsehre hat stets einen besonderen Schutz genossen, da sie eines solchen in höherem Maße als die allgemeine Ehre bedürftig erschien.

I. In Rom verhieß der Prätor in einem Spezialedikt de adtemptata pudicitia eine actio injuriarum für die Fälle des comitem abducere, adversus bonos mores appellare, ad sectari,[6]) also wenn jemand einer verheirateten Frau, einem Mädchen, oder einem Knaben

---

[1]) Landsberg a. a. O. S. 84 f.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 801; Landsberg a. a. O. S. 93.

[3]) Landsberg a. a. O. S. 93.

[4]) Dernburg, Pand. II S. 373; Landsberg a. a. O. S. 100 f.; Urteil des OLG. Hamburg in Seufferts Archiv Bd. 51 S. 381.

[5]) Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 263; Windscheid, Pand. § 472 S. 989; RGE. in Zivils. Bd. 60 S. 18/19.

[6]) Lenel a. a. O. S. 322.

ihren Begleiter entführt hatte[1]) ohne welchen auf der Straße sich zu bewegen gegen den Anstand verstieß, oder jenen Personen in auffälliger Weise nachgefolgt war, oder sie durch Ansprechen zur Unsittlichkeit hatte verführen wollen. Eine Klage aus dem sogen. edictum generale wird der Prätor wohl auch wegen des einfachen „stuprum", der nicht gewaltsamen Beiwohnung, gegeben haben,[2]) bis die Lex Julia de adulteriis dieses mit öffentlicher Strafe bedrohte. Mit solcher wurde wohl auch die Notzucht als „crimen vis" geahndet, die eine actio injuriarium wahrscheinlich niemals begründete.[3])

II. In Deutschland wurden unzüchtige Berührungen[4]) des weiblichen Körpers, „Horgrift" genannt,[5]) wozu nach der Lex Baiuvariorum das bloße „manum aut digitum stringere" gehörte,[6]) sowie Entblößungen mit einer Buße bestraft. Wegen außerehelicher Beiwohnung ferner mußte vom Verführer eines unbescholtenen Mädchens an den Muntwald desselben eine Buße bezahlt werden.[7]) In ältester Zeit war wahrscheinlich auch die Notzucht noch nicht mit öffentlicher Strafe bedroht, denn abgesehen davon, daß der Täter bei „handfester Tat" getötet werden durfte, war die gewöhnliche Strafe „Buße und Ehe".[8]) Schon vom Sachsenspiegel[9]) aber wurde die Notzucht, später von den Reichspolizeiordnungen[10]) auch das einfache stuprum mit öffentlicher Strafe bedroht, so daß beide für das Zivilrecht nicht mehr in Betracht kommen.

III. Für die Weiterentwicklung des privatrechtlichen Schutzes der weiblichen Geschlechtsehre war das kanonische Recht von besonderer Bedeutung. c. 1 X de adulteriis V 16 bestimmt: „si quis seduxerit virginem nondum desponsatam dormieritque cum ea dotabit eam et habebit uxorem".

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 792; Landsberg a. a. O. S. 45 f.; Leonhard a. a. O. S. 16; Jörs a. a O. S. 147.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 792.

[3]) Landsberg a. a. O. S. 45, 64; Mommsen a. a. O. S. 792.

[4]) Lex Sal. 20.

[5]) Wilda a. a. O. S. 783.

[6]) vgl. Wilda a. a. O. S. 784.

[7]) Brunner a. a. O. II S. 661.

[8]) Lex Salica 25,1; vgl. Brunner a. a. O. S. 666.

[9]) Sachsenspiegel, Landrecht 3,1.

[10]) vgl. Liszt a. a. O. § 103 S. 367.

Die unbescholtene Jungfrau hatte also gegen ihren Verführer eine Klage auf Ausstattung und Heirat.

Dieser Anspruch wurde in Deutschland rezipiert, aber der Gerichtsgebrauch wandelte allmählich das „duc et dota" in „duc aut dota", die sogen. „Defloration sklage" ging also entweder auf Ehelichung oder Ausstattung.[1]) Voraussetzung war wie nach kanonischem Recht Unbescholtenheit, aber die Verführte brauchte nach gemeinem Recht nicht gerade eine Jungfrau zu sein, sondern auch die Witwe hatte die Klage.[2]) Daß Schwangerschaft eingetreten war, war weder nach kanonischem noch nach gemeinem Recht vorausgesetzt.[3])

IV. In den modernen Partikularrechten wurde die Haftung wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre meistens eingeschränkt. ALR. II, 1 § 1061, 1064 ff. schloß sich zwar an das gemeine Recht im allgemeinen an, aber diese Bestimmungen wurden durch das preußische Gesetz vom 24. 4. 1854 aufgehoben. Nach diesem konnte nur bei Verübung einer strafbaren Handlung an einer Frauensperson von dieser Ausstattung oder Abfindung verlangt werden (§§ 1—6 preuß. Ges. v. 24. 4. 1854), sonst aber war ein Schadensersatzanspruch nur im Falle der Schwängerung gegeben.[4]) Derselbe fiel aber fort, wenn die Frauensperson „eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist" (§ 9 Ziff. 2 preuß. Ges. v. 24. 4. 1854).

Überhaupt nur Ersatz von Entbindungskosten, keine sonstige Entschädigung gewährt das österr. Gesetzbuch § 1328.

Das sächsische Gesetzbuch hingegen gewährt wieder Entschädigung ohne Rücksicht auf Schwangerschaft (§ 1551).

---

[1]) Dernburg, Pand. Bd. 3 § 15 S. 28; Windscheid a. a. O. Pand. II § 493 N. 7.

[2]) Dernburg a. a. O. III § 15 Note 9.

[3]) Unterholzner, Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen II § 729 S. 788.

[4]) Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr. III § 69 S. 219; Förster-Eccius IV S. 121.

B. Dogmatischer Teil.

Erstes Kapitel.

Schutz der Ehre im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Schützt § 823 Abs. 1 BGB. die Ehre?

§ 7.

Auslegung des Ausdrucks „sonstiges Recht".

Bei der Frage, in welcher Weise das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehre schützt, kommt zunächst § 823 Abs. 1 in Betracht. Dieser lautet:

> „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Es fragt sich vor allem, ob die Ehre unter den Ausdruck „sonstiges Recht" fällt, und daher ist zu untersuchen, was dieser Ausdruck bedeutet.

I. Der Wortlaut des Paragraphen ist nicht zweifelfrei, denn man kann den Ausdruck „sonstiges Recht" grammatikalisch sowohl auf das unmittelbar vorhergehende Wort „Eigentum", als auch auf alle fünf vorher genannten Güter „Leben usw."[1]) beziehen und so zu der Annahme kommen, die Aufzählung dieser Güter stelle lediglich eine Exemplifikation von Rechten dar, so daß Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit auch als Rechte im Sinne dieses Paragraphen anzusehen

---

[1]) vgl. Dernburg, Das bürgerliche Recht II,2 § 383 S. 613; Linckelmann, Schadensersatzpflicht S. 18.

seien.[1]) Richtiger erscheint indessen die Beziehung dieses Ausdrucks auf das unmittelbar vorhergehende Wort „Eigentum", denn sonst wäre die Ausdrucksweise des Gesetzes, statt „Recht am oder auf Leben", „Recht auf körperliche Integrität" usw. lediglich „Leben", „Körper" usw., also statt des Rechtes den Gegenstand desselben zu setzen ziemlich inkorrekt.[2]) Auch wäre es auffallend und nicht recht erklärlich, warum die Aufzählung der Rechte gerade mit „Leben" und den übrigen ihrem Rechtscharakter sehr zweifelhaften sogen. Persönlichkeitsrechten und nicht mit dem Eigentum begönne, zumal da bei der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsnatur dieser Persönlichkeitsrechte ausdrücklich bezweifelt wurde, wie die Motive[3]) beweisen. Zum mindesten aber geht aus dem Wortlaut nicht hervor, daß sich der Ausdruck „sonstiges Recht" auf alle vorhergenannten Güter beziehen müsse.[4])

II. Wenn auch der Wortlaut des Paragraphen noch Zweifel offen läßt, so spricht die Entstehungsgeschichte deutlich dafür, daß der Ausdruck „sonstiges Recht" nur auf das unmittelbar vorhergehende Wort „Eigentum" zu beziehen ist.

Der erste Entwurf zunächst enthielt in § 704 Abs. 2 folgende Bestimmung:

> „Hat Jemand aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit durch eine widerrechtliche Handlung das Recht eines andern verletzt, so ist er den durch die Rechtsverletzung dem andern verursachten Schaden diesem zu ersetzen verpflichtet, auch wenn die Entstehung des Schadens nicht vorauszusehen war.
>
> Als Verletzung eines Rechtes im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist auch die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre anzusehen."

Die Ehre war also ausdrücklich neben dem Leben usw. aufgeführt, und es wurde bezüglich der Rechtsnatur dieser Güter eine Fiktion

---

[1]) Liszt, Deliktsobligationen S. 22; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. II § 54 S. 357; Linckelmann, Schadensersatzpflicht S. 18; Dernburg, Das bürgerliche Recht II, 2 § 383 S. 613 f.

[2]) Enneccerus bei Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht I § 359 S. 762; Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I § 163 I, 1 b S. 601; Planck, Komm. II § 823 A. 2a S. 607.

[3]) Mot. Bd. 2 S. 728.

[4]) Wie Ossowski a. a. O. S. 14/15 ohne ersichtlichen Grund behauptet.

aufgestellt, die in den Motiven[1]) damit gerechtfertigt wird, daß, wie oben bereits erwähnt, „mit Grund bezweifelt werden könne, ob diese Güter Rechte seien, gerade sie aber auch des Schutzes bedürfen."

Der oben zitierte, die Aufzählung enthaltende zweite Satz wurde von der 2. Kommission wieder gestrichen und zwar mit folgender Begründung:

> „Die Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit zu erwähnen, sei unnötig. Die fahrlässige Verletzung von Freiheit und Ehre unter besonderen privatrechtlichen Schutz zu stellen, sei sachlich großen Bedenken unterworfen. Man geht damit über die im Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätze hinaus. Die Schaffung einer allgemeinen actio culpae könnte zu großem Mißbrauche und zu einer erheblichen Gefährdung des Verkehrslebens führen. Jedenfalls passe die Vorschrift nicht an diese Stelle und sei hier zu streichen. Man werde bei der Beratung des § 727 (Freiheit) und des neu vorgeschlagenen § 727 a (jetzigen § 824) prüfen können, ob dort eine ergänzende Vorschrift aufzunehmen sei."[2])

Im Entw. 3 (§ 808) aber zählte man einzelne Güter wieder auf und zwar wie im jetzigen § 823 Abs. 1, nämlich das Leben, den Körper, die Gesundheit, Freiheit und das Eigentum, denn, wie die Protokolle[3]) angeben,

> „bei dem Schweigen des Gesetzes könnten Zweifel entstehen, ob die Verletzung des Lebens und der anderen besonders aufgeführten Rechtsgüter als unerlaubte Handlung anzusehen sei."

Die Ehre aber wurde nicht mit aufgeführt und es wurde ein im Reichstag vorgebrachter Antrag, die Ehre auch mit aufzuführen, ausdrücklich abgelehnt, allerdings mit einer versehentlich falschen Begründung.[4])

---

[1]) Bd. 2 S. 728.

[2]) Prot. Bd. 2 573/574.

[3]) Prot. Bd. 6 S. 200.

[4]) Berichte der Reichstagskommission Nr. 440 S. 103, „an die Verletzung der Ehre auch in den Fällen, in welchen durch die Ehrverletzung ein Vermögensschaden nicht entstanden ist, eine Schadensersatzpflicht in dem Sinne zu knüpfen, daß in solchen Fällen unter dem Schein einer Schadensersatzleistung auf eine an den Beleidigten zu leistende Geldstrafe erkannt werden sollte, bedeutet die Rückkehr zum längst überwundenen Rechte der Privatstrafklagen wegen Beleidigung, der

Aus dieser Entstehungsgeschichte geht m. E. hervor, daß die Redaktoren das Leben und die übrigen sogen. Persönlichkeitsrechte nicht als Rechte angesehen, vielmehr ihre Rechtsnatur bezweifelt haben, wie die Mot. Bd. 2 S. 728 und die Prot. Bd. 6 S. 200 deutlich beweisen, einzelne der sogen. Persönlichkeitsrechte aber, die sie schutzbedürftig hielten, bezüglich der Schadensersatzhaftung den wahren Privatrechten gleichstellen wollten[1]) und deshalb besonders aufgezählt haben, ohne indes alle sogen. Persönlichkeitsrechte zu wahren Privatrechten erheben zu wollen.

Daß aber die Kommission stets eine Ausdehnung des Begriffs „sonstiges Recht" auf die Persönlichkeitsrechte im Auge gehabt habe, wie Dernburg[2]) annimmt, wird m. E. durch die obige Entstehungsgeschichte widerlegt, die zum mindesten keinen Anhalt für die gegenteilige Ansicht bietet. Die von Loewenfeld[3]) angeführte Stelle aus den Prot. (VI S. 201), daß es nach der Fassung des § 808 des Entw. 3 fraglich erscheint „ob alle Rechtsgüter gedeckt seien". „Die Schlußklausel oder ein sonstiges Recht schließe sich an Eigentum an und könne daher enger verstanden werden", ist nicht stichhaltig, denn dieser vielleicht nur von einer einzigen Stimme geltend gemachten Ansicht schloß sich die Kommission eben gerade nicht an, es verblieb vielmehr bei der gerügten Fassung des Paragraphen.

Was speziell die Ehre anbetrifft, so beweisen ihre Streichung aus der Aufzählung im § 704 Abs. 2 des Entw. 1 mit der Begründung, daß ein Schutz vor fahrlässiger Verletzung bedenklich sei, ferner ihre Weglassung in der Aufzählung des § 808 des Entw. 3 und die ausdrückliche Ablehnung des Antrages, sie auch aufzuführen, durch den Reichstag ganz unzweifelhaft, daß sie nicht von dem § 823 Abs. 1 geschützt werden sollte. Dies geben auch viele Schriftsteller zu, die

---

entschieden widersprochen werden mußte. Nach der allgemeinen Volksansicht sei es nicht ehrenvoll, sich Beleidigungen durch Geld abkaufen zu lassen, und derjenige habe wenig Ehre zu verlieren, der die Verletzung derselben durch Geld zu reparieren suche." Hierbei ist aber nur an Entschädigung in Geld gedacht, die nach § 253 sowieso beschränkt ist, und auf eine Entschädigung durch Naturalrestitution (§ 249) vergessen werden.

[1]) Planck, Kommentar I Vorbemerkungen S. 51.

[2]) a. a. O. II, 2 § 383 A. 7 S. 613.

[3]) In Staudinger, Kommentar Bd. 1 Vorbem. zum Abschn. 1 des 1. Tit. S. 27.

sonst der Ansicht sind, daß unter den Ausdruck „sonstiges Recht" an sich alle sogen. Persönlichkeitsrechte fallen.[1])

III. Wenn nun auch der Entstehungsgeschichte eines Gesetzes kein ausschlaggebender Wert beigemessen werden kann, da stets das Gesetz selbst, nicht der Wille des Gesetzgebers maßgebend sein muß, so erscheint sie doch zum mindesten nicht ungeeignet zur Unterstützung einer Auslegung, die vor allem auch durch das Verhältnis des § 823 Abs. 1 zu dem Abs. 2 desselben Paragraphen und zu den §§ 824 und 825 bewiesen wird.

Wenn nämlich § 823 Abs. 1 schon alle sogen. Persönlichkeitsrechte schützte, so wäre der Abs. 2 überflüssig, denn ein sogen. Schutzgesetz, bei dessen Verletzung in § 823 Abs. 2, wie unten näher dargelegt werden wird, ein Schadensersatzanspruch festgesetzt wird, besteht zugunsten eines jeden sogen. Persönlichkeitsrechtes, und bei einer Verletzung eines aller dieser Güter würden dann sowohl nach § 823 Abs. 1, als auch nach § 823 Abs. 2 ein Schadensersatzanspruch gegeben sein. Daß § 823 Abs. 2 sich vom Abs. 1 in subjektiver Hinsicht insofern unterscheidet, als das Verschulden in Abs. 2 sich nur auf den Verstoß gegen das Schutzgesetz, nicht auch, wie in Abs. 1, auf die Verletzung des Rechtsgutes zu beziehen braucht, ist praktisch zu wenig wichtig, als daß man daraus eine selbständige Bedeutung des Abs. 2 herleiten könnte.[2]) Auch der Umstand, daß ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz leichter zu beweisen sein würde, wie die Verletzung eines Rechtsgutes und Abs. 2 insofern eine Beweiserleichterung enthielte,[3]) ist zu geringfügig, um dem Abs. 2 eine praktische Wichtigkeit zu verleihen. Noch weniger stichhaltig ist die Annahme, die Vorschrift des Abs. 2 erscheine ganz nützlich, da der Umfang der durch Abs. 1 geschützten Rechte zweifelhaft und bestritten sei.[4]) Denn daß sich daraus eine wahre Existenzberechtigung des Abs. 2 nicht ergeben kann, erscheint unzweifelhaft.

---

[1]) Liszt a. a. O. S. 22, 23; Linckelmann a. a. O. S. 18; Matthiaß, Lehrbuch I S. 632; Cohn a. a. O. S. 57; Ide, Der Begriff des sonstigen Rechts und § 823 S. 26; Loewenfeld a. a. O. S. 27, 28; Engelmann in Staudingers Kommentar Bd. 2 A. 2 zu § 824 S. 715.

[2]) Wie Liszt a. a. O. S. 35; Kuhlenbeck a. a. O. Bd. 2 S. 359 und Cohn a. a. O. S. 64 es tun.

[3]) Planck a. a. O. § 823 A. 3a S. 611; Detmold, Der Begriff des Schutzgesetzes S. 337/38.

[4]) Dernburg a. a. O. § 383 S. 615 A. 16.

Vor allem bezüglich der Ehre wären, wenn diese im allgemeinen schon durch § 823 Abs. 1 geschützt wäre, die Spezialvorschriften der §§ 824 und 825, die, wie unten näher dargelegt werden wird, weniger weit gehen, als diejenige des § 828 Abs. 1, gänzlich überflüssig. § 824 schützt zwar nicht nur die Ehre, sondern auch den Kredit, und § 825 schützt nicht nur die weibliche Geschlechtsehre, sondern die geschlechtliche Freiheit des Weibes schlechthin, aber in den weitaus meisten Fällen schützen sie die Ehre, und dies ist überhaupt praktisch als ihr Hauptzweck anzusehen, denn in den meisten Fällen wird ein Angriff auf den Kredit eines Menschen zugleich einen solchen auf dessen persönliche Ehre enthalten, und erst recht häufig wird ein Angriff auf die geschlechtliche Freiheit eines weiblichen Wesens auch gleichzeitig einen solchen auf deren Geschlechtsehre darstellen.

Es ergibt sich somit, daß der Ausdruck „sonstiges Recht" **nicht** auf alle fünf vorhergenannte Güter, sondern nur auf das unmittelbar vorhergehende Wort „Eigentum" zu beziehen ist und daß er **nicht alle sogen. Persönlichkeitsrechte**, sondern nur Rechte wie das Eigentum, d. h. wahre subjektive Privatrechte umfaßt.[1])

Daß unter den in dieser Weise auszulegenden Ausdruck „sonstiges Recht" die Ehre speziell nicht fällt, geht gleichzeitig aus der obigen Darstellung der Entstehungsgeschichte und des Verhältnisses des § 823 Abs. 1 zu den §§ 824 und 825 hervor. Dies folgt ferner insbesondere aus dem Begriff des subjektiven Privatrechts, denn nach dem geltenden Rechte ist, wie im folgenden Paragraphen ausgeführt werden soll, die Ehre nicht als wahres subjektives Privatrecht anzusehen.

§ 8.

Ist die Ehre ein subjektives Privatrecht?

Man könnte auf den ersten Blick annehmen, ein so wertvolles Gut, wie die Ehre, sei doch selbstverständlich ein Recht. Daß aber einem

[1]) So Planck a. a. O. Bd. 1 Vorbem. Nr. 4 S. 51; Bd. 2 Bem. 1 und 2a zu § 823 S. 606ff.; Oertmann, Komm. Bem. 1 zu § 823 S. 556; Eck, Vorträge I S. 42; Meisner, Komm. § 1 Ziff. 5. S. 4, 5; Cosack, Lehrbuch § 163 1c S. 602; Enneccerus a. a. O. § 359 S. 762; RGE. in Zivils. 51 S. 373, 56 S. 275, 58 S. 28, 29; a. A. Löwenfeld bei Staudinger I S. 27, 28; Liszt, Deliktsobligationen S. 22; Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. II § 54 S. 357; Dernburg, Das bürgerl. Recht II, 2 § 383 S. 613f.; Linckelmann a. a. O. S. 18; Ossowski a. a. O. S. 19; Ide a. a. O. S. 23, 24.

Mitgliede der Rechtsgemeinschaft nicht von Natur aus bestimmte Rechte zustehen, vielmehr das subjektive Recht erst immer mit der Rechtsordnung entsteht[1]) und nur den Inhalt hat, der ihm vom objektiven Recht gegeben ist,[2]) erscheint heute, wo der Standpunkt der naturrechtlichen Schule nur noch der Geschichte angehört, unzweifelhaft. Es fragt sich daher, ob die Ehre vom geltenden objektiven Recht als subjektives Recht anerkannt wird.

Eine Anzahl von Schriftstellern, an deren Spitze Gierke[3]) steht, schließen daraus, daß die Rechtsfähigkeit der Person vom Rechte anerkannt wird, auf ein allgemeines Recht der Persönlichkeit, das die Grundlage aller besonderen subjektiven Rechte bilden soll, und leiten von diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine große Anzahl besonderer Persönlichkeitsrechte ab, d. h. „Rechte, die eine Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten". Als ein solches besonderes Persönlichkeitsrecht sehen sie auch die Ehre oder richtiger das Recht auf Ehre an[4]) und halten dieses, wie alle Persönlichkeitsrechte, für ein wahres Privatrecht.[5]) Dieser Ansicht aber ist nicht beizutreten, ein Persönlichkeitsrecht vielmehr nur dann als wahres Privatrecht anzusehen, wenn es als solches vom Rechte ausdrücklich anerkannt und dementsprechend ausgestaltet ist. Denn jene Theorie führt, abgesehen von der Unbestimmtheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, zu der Konsequenz, daß in jeder Verletzung eines subjektiven Rechts gleichzeitig eine solche des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enthalten sein müßte, da jedes Recht dem betreffenden Subjekt nur mit Rücksicht auf seine Rechtspersönlichkeit verliehen ist, jede Rechtsverletzung somit eine Verletzung der Persönlichkeit in sich schließt. Es müßte dann bei einem Angriff auf irgend ein Recht auch gleichzeitig ein Anspruch auf Grund des Angriffs auf das Persönlichkeitsrecht begründet sein, und es könnte höchstens, da das betreffende subjektive Recht an sich privatrechtlichen Schutz genießt, für den Verletzten das Interesse fehlen, auch noch aus der Verletzung des Persönlichkeits-

---

[1]) Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 59.

[2]) Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 27.

[3]) Gierke a. a. O. Bd. 1 § 81 S. 703 ff.

[4]) Gierke a. a. O. Bd. 1 S. 427.

[5]) Gierke a. a. O. Bd. 1 S. 705; Regelsberger, Pand. Bd. 1 § 50 S. 198.

rechts einen Anspruch herzuleiten.[1]) Das aber ist m. E. unhaltbar. Vor allem aber widerspricht die obige Theorie dem Wesen des subjektiven Privatrechts.

Der Begriff des subjektiven Rechts ist allerdings bestritten und eine vollständige Definition desselben gibt es nicht.[2]) Dernburg[3]) definiert das subjektive Recht als „Anteil an den Lebensgütern, welcher einer Person in der menschlichen Gesellschaft zukommt", und Jhering[4]) sagt: „Rechte sind rechtlich geschützte Interessen". Windscheid[5]) hingegen definiert das subjektive Recht als „eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Herrschaft", während Regelsberger[6]) unter Betonung des subjektiven und objektiven Moments das subjektive Recht als „Macht zur Befriedigung eines anerkannten Interesses" ansieht. Regelbergers Definition erfreut sich der meisten Beliebtheit und es kann als allgemein anerkannt gelten, daß das zum mindesten ein wesentliches Moment des subjektiven Rechts ausmacht, daß es eine Berechtigung, eine in den Willen des Berechtigten gestellte Macht enthält.[7])

Viele Normen nun schützen wertvolle Lebensgüter, ohne daß dem Träger dieser Güter hinsichtlich dieses Normenschutzes irgendwelcher Einfluß gewährt ist. Das Gut wird vielmehr ohne sein Zutun, ja oft sogar gegen seinen Willen geschützt. So hat der Geschützte meistens auf die Bestrafung desjenigen, der eins seiner geschützten Güter verletzt hat, nicht den geringsten Einfluß und derjenige, der einen anderen auf dessen ausdrückliches Verlangen getötet hat, wird selbst gegen dessen Willen bestraft (§ 216 StGB.). In derartigen Fällen davon zu sprechen, daß der Geschützte eine Berechtigung, eine Macht habe, erscheint ausgeschlossen. Daraus folgt, daß ein derartiger

---

[1]) So Krückmann, Institutionen des BGB. S. 67.

[2]) Zitelmann a. a. O. Bd. 1 S. 52; Sjögren in Jherings Jahrbüchern Bd. 35 S. 383.

[3]) Pand. Bd. 1 § 39 S. 88.

[4]) Geist des römischen Rechts III, 1 § 61 S. 351.

[5]) Pand. Bd. 1 § 37 S. 131.

[6]) Pand. Bd. 1 § 14 S. 76.

[7]) Zitelmann a. a. O. I S. 53; Sjögren a. a. O. S. 380; Leonhard, Der allgem. Teil des BGB. § 45 S. 147; Schaufuß, Die Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Privatrechts eines anderen im § 823 BGB. S. 22.

Normenschutz ein Gut noch nicht zu einem subjektiven Rechte macht. Es erscheint vielmehr erforderlich, daß demjenigen, dessen Gut durch Normen geschützt wird, eine Macht in bezug auf diesen Normenschutz,[1]) ein Einfluß auf die Verwirklichung dieses Normenschutzes gewährt wird, ihm also die Macht gegeben wird, ein der schützenden Norm widersprechendes Verhalten zu verhindern oder wenigstens eine Normwidrigkeit zu beseitigen.

Es fragt sich nun, ob der Schutz, den die Ehre durch Normen genießt, ein derartiger ist, daß der einzelne einen Einfluß auf die Verwirklichung dieser Normen hat.

Vor allem wird die Ehre durch die §§ 185 ff. StGB. geschützt, welche Strafbestimmungen für Ehrverletzungen enthalten. Dieser Schutz genügt indes noch nicht, um die Ehre als Privatrecht erscheinen zu lassen, denn diese Vorschriften schützen die Ehre nur, wenn und insoweit sie verletzt worden ist,[2]) und zwar setzen sie Strafen für Ehrverletzungen fest. Eine Verwirklichung der die Ehre schützenden Norm: „Du sollst nicht beleidigen", d. h. eine Verhinderung der Ehrverletzung aber wird durch diese Gesetzesbestimmungen, wenn auch der Zweck der Bestrafung neben Vergeltung, Abschreckung und Besserung und so mittelbar Schutz der Menschen vor Beleidigungen ist, überhaupt nicht gewährleistet, und der Geschützte erhält somit durch sie nicht die geringste Macht zur Verwirklichung der obigen Norm. Es kann also auch nicht in Betracht kommen, daß dem einzelnen hinsichtlich der Ehre insofern ein Einfluß auf die Durchführung dieser an sich im obigen Sinne unzureichenden Strafbestimmungen zusteht, als sein Strafantrag eine Voraussetzung des Strafverfahrens bildet[3]) und er in diesem als Privatkläger[4]) oder Nebenkläger[5]) bestimmte Befugnisse hat. Ganz anders verhält es sich z. B. beim Schutz des Eigentums. Da hat der Eigentümer Einfluß auf Verwirklichung der Norm „Du sollst eine fremde Sache nicht wegnehmen", denn er kann Herausgabe der Sache verlangen.[6]) Ebenso hat er Einfluß auf die Verwirklichung

---

[1]) Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht S. 218.
[2]) vgl. Sjögren a. a. O. S. 390.
[3]) vgl. § 194 StGB.
[4]) vgl. §§ 414 ff. StPO.
[5]) vgl. §§ 435 ff. StPO.
[6]) vgl. § 985 BGB.

der Norm „Du sollst fremdes Eigentum nicht stören", denn er hat einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und insbesondere auch auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigung des Eigentums.[1]) Auch bezüglich des Namenrechts hat der Geschützte Einfluß auf die Verwirklichung der seinen Namen schützenden Norm dadurch, daß er einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigung hat.[2]) Hier, in diesen Fällen, hat der Geschützte einen Einfluß auf die Verwirklichung der eins seiner Güter schützenden Normen, und zwar dadurch, daß ihm ein Anspruch gegeben ist.

Die zuletzt angeführten Normen unterscheiden sich somit von der oben angeführten, die Ehre schützenden, Norm und überhaupt von allen lediglich etwas verbietenden Normen dadurch, daß sie zugleich einen Anspruch gewähren und somit den Geschützten berechtigen, von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Es liegt nahe, erstere Normen „verbietende" oder „verpflichtende", letztere „berechtigende" oder „erlaubende"[3]) zu nennen. Daß diese beiden Arten von Normen durchaus nicht identisch sind,[4]) geht eben daraus hervor, daß die „berechtigenden" Normen nicht nur ein Verbot an die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft, sondern gleichzeitig eine Berechtigung für die einzelnen, somit ersteren gegenüber ein plus enthalten.[5]) Die entgegengesetzte Ansicht, daß das Recht nur aus verbietenden Normen bestehe, nur einen Komplex von Imperativen darstelle,[6]) führt zu der m. E. gänzlich unhaltbaren Konsequenz, daß das Eigentum lediglich aus einer Summe von Verboten[7]) bestehe.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, daß der Schutz bestimmter Güter durch lediglich verpflichtende Normen diese Güter noch nicht zu

---

[1]) vgl. § 1004 BGB.

[2]) vgl. § 12 BGB.

[3]) vgl. Sjögren a. a. O. S. 364; Hölder, Pandekten § 11 S. 62; Zitelmann a. a. O. I S. 58 („Soll- und Erlaubnissätze").

[4]) Wie z. B. Thon a. a. O. S. 8 annimmt.

[5]) Sjögren a. a. O. S. 390; Hölder a. a. O. S. 62; Zitelmann a. a. O. I S. 44.

[6]) Thon a. a. O. S. 8.

[7]) Thon a. a. O. S. 161 ff.; wie oben Binding, Normen I § 15 S. 103 A. 5.

Privatrechten macht,[1]) denn wenn ein Gut nur durch derartige Normen geschützt wird, so fehlt für den Träger dieses Gutes der Einfluß auf die Verwirklichung der Norm, die rechtliche Macht, die doch, wie oben erwähnt, gerade dem subjektiven Privatrecht wesentlich ist, woraus auch folgt, daß die vom Rechte geschützten und dadurch zu Rechtsgütern erhobenen Lebensgüter durchaus nicht alle Privatrechte sind,[2]) Rechtsgut- und Privatrecht vielmehr unterschieden werden müssen und ein Rechtsgut nur dann als Privatrecht anzusehen ist, wenn zu seinem Schutze ein berechtigender Rechtssatz besteht[3]) und infolgedessen zur Verwirklichung des Schutzes ein Anspruch gegeben ist.[4])

Ein berechtigender Rechtssatz aber besteht zum Schutze der Ehre nach dem geltenden Rechte nicht.

Es würde dann der Fall sein, wenn dem Beleidigten ein Anspruch auf Unterlassung künftiger Beleidigung gegeben wäre, denn dann hätte er eine Macht zur Verwirklichung der Norm „Du sollst nicht beleidigen". Ein solcher Anspruch aber besteht nach dem geltenden Rechte nicht.[5]) Die Bestimmungen bezüglich des Namensrechts etwa auf die Ehre analog anzuwenden und somit den Schutz dieses einzigen vom Bürgerlichen Gesetzbuch und auch erst von diesem anerkannten und ausgestalteten Persönlichkeitsrechtes auf ein beliebiges anderes, mit dem Namensrecht nicht einmal verwandtes, Persönlichkeitsrecht auszudehnen, erscheint ausgeschlossen.[6])

Die entgegengesetzte Ansicht, die im Wege der Analogie aus den §§ 12, 862, 1004 BGB. eine allgemeine Unterlassungsklage bei jedem widerrechtlichen Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut konstruiert,[7]) mag zwar praktisch sein, ist aber m. E. theoretisch zu gewagt. Denn da

---

[1]) Sjögren a. a. O. S. 377.

[2]) Wie Gierke, Der Entwurf eines BGB. S. 263; Jhering, Geist des röm. Rechts III, 1 § 61 S. 351 annehmen; derselben Ansicht wie oben: Binding, Normen Bd. 1 S. 342; Zitelmann a. a. O. I S. 52; Crome, System des deutschen bürgerl. Rechts II, 2 § 325 S. 1019, auch Protokolle II S. 610: „. . . beeinträchtigt sein Interesse, verletzt aber nicht sein Recht".

[3]) Sjögren a. a. O. S. 377.

[4]) Thon a. a. O. S. 218.

[5]) vgl. Zitelmann a. a. O. I, 131.

[6]) Enneccerus a. a. O. I § 26 S. 68.

[7]) Wie insbes. RGE. in Zivils. 48 S. 119, 60 S. 7, S. 2.

schon vor der Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches erhebliche Zweifel über die Unterlassungsklage in der Literatur und Rechtsprechung (vgl. RG. 25 S. 347, 38 S. 379) aufgetaucht waren, hätte unbedingt, falls eine allgemeine Unterlassungsklage gegeben werden sollte, dies im Gesetze zum besonderen Ausdruck kommen müssen. Da aber bei den allgemeinen Vorschriften über unerlaubte Handlungen eine solche Bestimmung fehlt und nur in einzelnen Fällen (§ 12 usw.) eine Unterlassungsklage vom Gesetz erwähnt wird, so geht m. E. daraus hervor, daß die Unterlassungsklage eben nur in diesen einzelnen Fällen gegeben sein soll. Daß an sich die Unterlassungsklage keine selbständige Folge des Schadensersatzanspruchs ist, geht schon daraus hervor, daß sonst die ausdrückliche Gewährung einer Unterlassungsklage in den Fällen der §§ 12, 862, 1004 völlig überflüssig wäre.[1])

Der Umstand, daß die Ehre, wie unten näher erörtert werden wird, durch §§ 823 Abs. 2, 824 und 825 BGB. insofern geschützt wird, als eine Verletzung derselben einen Schadensersatzanspruch begründet, genügt auch nicht, um die Ehre als Privatrecht erscheinen zu lassen.[2]) Denn diese Bestimmungen dienen auch durchaus nicht zur Verwirklichung der die Ehre schützenden Norm „Du sollst nicht beleidigen", sie enthalten vielmehr eine neue Norm, welche durch eine Verletzung jener ersten Norm bedingt ist und für diesen Fall Schadensersatzleistung anbefiehlt, somit nur das Verbot einer Vermögensbeschädigung enthält.[3]) Eine Macht zur Verwirklichung der die Ehre schützenden Norm „Du sollst nicht beleidigen" aber wird durch diese Vorschriften nicht gewährleistet, und es fehlt daher ebenso wie bei dem Schutze der Ehre durch die Strafbestimmungen der §§ 185 ff. StGB. an einer vom Rechte gewährleisteten Möglichkeit zur Verwirklichung der die Ehre schützenden Norm, mithin an der rechtlichen Macht, diesem oben erörterten wesentlichen Momente des subjektiven Rechts.

Die Ehre ist somit nach dem geltenden Recht kein wahres Privatrecht, denn sie ist als sogen. Persönlichkeitsrecht vom geltenden Rechte nicht als wahres Privatrecht anerkannt und hinsichtlich ihres Schutzes

---

[1]) So Lau in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 497 ff.; derselben Ansicht auch Oertmann in der Deutschen Juristen-Zeitung 1904 S. 646 ff.

[2]) Wie Landsberg, BGB. I § 15 S. 63 annimmt.

[3]) Thon a. a. O. S. 151; Schaufuß a. a. O. S. 25.

demgemäß ausgestaltet. Daß sie wenigstens im Sinne der Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB. ein Recht sein oder den dort aufgeführten sogen. Persönlichkeitsrechten gleichgestellt sein solle, dafür fehlt jeder Anhalt. Im Gegenteil, es beweisen, abgesehen von dem Wortlaut, der auch mehr dafür spricht, die Entstehungsgeschichte des § 823 Abs. 1 und das Verhältnis desselben zu dem Abs. 2 und zu den §§ 824 und 825, daß die Ehre nicht unter den Ausdruck „sonstiges Recht" fällt.

Den Schutz, den die ausdrücklich genannten Persönlichkeitsgüter durch § 823 Abs. 1 genießen, etwa im Wege der Analogie auf die Ehre auszudehnen, erscheint auch völlig ausgeschlossen. Das Gesetz ist so außerordentlich vorsichtig, neben der Verletzung des Körpers noch die der Gesundheit anzuführen, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden muß, die Ehre wäre auch mit genannt worden, wenn auch ihre Verletzung nach dieser Vorschrift eine Schadensersatzpflicht hätte begründen sollen.[1]) Vor allem aber würde dieser Analogie die oben dargestellte Entstehungsgeschichte und das Verhältnis des § 823 Abs. 1 zu Abs. 2 sowie zu den §§ 824 und 825 widersprechen. Infolgedessen erscheint der Kreis der angeführten Rechtsgüter, die hinsichtlich der Schadensersatzforderung den Rechten gleichgestellt sein sollen, als ein fest geschlossener.[2])

Als Resultat ergibt sich somit, daß die Ehre von § 823 Abs. 1 **nicht** geschützt wird.[3])

In einem Falle allerdings, aber nur in diesem, kann bei Ehrverletzung eine Schadensersatzforderung aus § 823 Abs. 1 BGB. begründet sein, nämlich dann, wenn durch die Kränkung eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Denn die Gesundheit kann nicht nur durch

---

[1]) Cosack a. a. O. I § 163 I, 1b S. 602.

[2]) Planck a. a. O. II A. 2a zu § 823 S. 606; Enneccerus a. a. O. I § 359 S. 765.

[3]) Planck a. a. O. II § 823 Note 2a S. 607 a. E.; Oertmann a. a. O. § 823 Note 1 S. 556; Cosack a. a. O. § 163 Ib S. 585; Enneccerus a. a. O. I § 359 S. 765; Crome a. a. O. II, 2 § 327 S. 1030; Schollmeyer, Schuldverhältnisse S. 111; Engelmann bei Staudinger a. a. O. II § 824 Bem. 2 S. 715; Leske, Vergleichende Darstellung des BGB. und des ALR. I § 99 S. 333; Landsberg, BGB. I § 158 S. 558; RGE. in Zivils. 51 S. 371; OLG. Hamburg in Mugdan-Falkmann Bd. 8 S. 16.

physische, sondern auch durch psychische Einwirkung verletzt werden.[1] Dann ist sowohl bei vorsätzlicher wie bei fahrlässiger widerrechtlicher Gesundheitsbeschädigung ein Schadensersatzanspruch begründet. Voraussetzung aber ist, daß der Täter wußte oder hätte wissen müssen, die Ehrenkränkung werde die Gesundheit des Beleidigten verletzen, denn bei § 823 Abs. 1 BGB. muß sich das Verschulden auf die Verletzung des Rechtsgutes beziehen.[2] In solchem Falle aber gewährt § 823 Abs. 1 BGB. eine Schadensersatzforderung nicht unter dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung, sondern unter dem der Gesundheitsverletzung.

Zweiter Abschnitt.

Schutz der Ehre durch §§ 823 Abs. 2, 824 und 826 BGB.

Es fragt sich weiter, ob das Bürgerliche Gesetzbuch nicht durch eine seiner sonstigen Bestimmungen die Ehre im allgemeinen schützt. Diese Frage ist zu bejahen, und zwar kommen die §§ 823 Abs. 2, 824 und 826 in Betracht.

§ 9.

Schutz der Ehre durch § 823 Abs. 2 BGB.

§ 823 Abs. 2 BGB. gewährt einen Schadensersatzanspruch dann, wenn durch einen verschuldeten Verstoß gegen „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz" ein Schaden verursacht worden ist.

1. Den Begriff des „Schutzgesetzes" auf polizeiliche Vorschriften einzuschränken,[3] wäre ganz willkürlich, es hätte dann diese Bestimmung auch praktisch fast gar keine Bedeutung, da die meisten polizeilichen Verordnungen ein Verschulden nicht voraussetzen, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Satzes 2 aber die Haftung gerade nur bei einem Verschulden Platz greift. Es sind vielmehr als solche „den Schutz eines anderen bezweckende Gesetze" alle Vorschriften zu verstehen, die

---

[1] Oertmann a. a. O. § 823 Bem. 2 S. 556; Planck a. a. O. § 823 Bem. 2a S. 607.

[2] Cosack a. a. O. I § 163 I, 3a S. 603 a. E.

[3] Liszt a. a. O. S. 32; Kuhlenbeck a. a. O. § 54 II S. 359.

ein Gut des einzelnen schützen,[1]) wenn es auch nicht gerade notwendig ist, daß sie lediglich den einzelnen schützen, vielmehr als solche „Schutzgesetze" auch alle diejenigen Gesetzesbestimmungen anzusehen sind, die den Interessen der Allgemeinheit dienen und nebenher auch den einzelnen schützen.[2]) Solche Schutzgesetze sind auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches, die Strafen für Beleidigungen androhen, denn sie schützen unzweifelhaft den einzelnen.

Hierher gehören die §§ 185, 186, 187 StGB.

Der § 189 kommt nicht in Betracht, denn nur einem Lebenden kann Ehre zukommen. Allerdings kann eine Beschimpfung des Andenkens Verstorbener auch zugleich eine Beleidigung seiner Familienangehörigen enthalten, aber das Rechtsgut, zu dessen Schutze § 189 StGB. bestimmt ist, ist überhaupt nicht die Ehre, auch nicht eine besondere „Familienehre",[3]) sondern das religiöse Gefühl.[4])

§ 185 StGB. behandelt nun die einfache Beleidigung, § 186 die üble Nachrede und § 187 die Verleumdung.

Während in § 185 StGB. die Beleidigung in dem Aussprechen eines Urteils besteht, gehört zum Tatbestande der §§ 186, 187 StGB. nur die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, auf Grund deren ein Dritter sich ein Urteil bilden kann. Daher können die Vergehen der §§ 186, 187 nur gegenüber Dritten, nicht auch gegenüber dem Beleidigten selbst begangen werden,[5]) während die Beleidigung des § 185 sowohl dem Verletzten selbst, als auch Dritten gegenüber zum Ausdruck gebracht werden kann. Die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen müssen bei § 186 wie bei § 187 mit der Wahrheit im Widerspruch stehen, jedoch braucht bei § 186 die Tatsache nur „nicht erweislich wahr" zu sein, während sie bei § 167 unwahr und wider besseres Wissen behauptet worden sein muß, so daß im Schadensersatzprozeß im Falle des § 186 der Beklagte die Wahrheit

---

[1]) Linckelmann a. a. O. S. 27; Dernburg a. a. O. § 383 II, 3 S. 615; Detmold in der Festgabe der Göttinger Juristischen Fakultät f. Regelsberger S. 328.

[2]) Planck a. a. O. § 823 Bem. 3b S. 612; Cosack a. a. O. § 163 II, 2 S. 605; Oertmann a. a. O. § 823 Bem. 4 S. 558; Enneccerus a. a. O. S. 766; RGE. in Zivils. 59 S. 237/38.

[3]) Liszt, Lehrbuch § 96 S. 348.

[4]) Olshausen a. a. O. § 189 Note 1.

[5]) Liszt a. a. O. S. 346.

der Tatsache, im Falle des § 187 der Kläger die Unwahrheit der Tatsache, sowie die Behauptung derselben wider besseres Wissen zu beweisen hat. Absicht zu beleidigen ist weder bei § 185, noch § 186 noch § 187 erforderlich, stets aber muß Vorsatz vorhanden sein. Bloße Fahrlässigkeit genügt nicht.

2. Damit nun eine Schadensersatzforderung aus § 823 Abs. 2 BGB. wegen Ehrverletzung begründet ist, muß nicht bloß einer der §§ 185, 186, 187 StGB. übertreten sein, sondern es ist außerdem den allgemeinen Grundsätzen gemäß Widerrechtlichkeit[1]) erforderlich.

Man könnte leicht annehmen, eine strafbare und eine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrechtliche Handlung seien identisch. Dies ist aber nicht richtig, denn eine Handlung kann, wenn sie auch nicht strafbar ist, dennoch nach Bürgerlichem Gesetzbuch widerrechtlich sein;[2]) so z. B. wenn Verjährung eingetreten war.[3]) Auch die sogenannten „persönlichen Strafausschließungsgründe“[4]) haben für die Frage der Widerrechtlichkeit keine Bedeutung.[5]) Die Frage nach der zivilrechtlichen Widerrechtlichkeit ist somit prinzipiell gesondert zu beantworten von der nach der Strafbarkeit. Im vorliegenden Falle verlangt § 823 Abs. 2 BGB. einen Verstoß gegen § 185 oder § 186 oder § 187 StGB. Im Sinne dieser Paragraphen aber liegt eine Beleidigung nur dann vor, wenn sie rechtswidrig war. Wenn also ein vom Strafgesetzbuch aufgestellter Grund vorliegt, der die Widerrechtlichkeit ausschließt, so liegt ein Verstoß gegen jene Strafbestimmungen nicht vor. Es kommen also hinsichtlich der Schadensersatzpflicht wegen Übertretung der §§ 185 ff. StGB. für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit nicht bloß die Gründe in Frage, die das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch diejenigen, die das Strafgesetzbuch anführt. So kommt besonders auch § 193 StGB. für die Schadensersatzpflicht in Betracht. Denn dieser Paragraph setzt nicht einen bloßen Strafausschließungs-

---

[1]) Planck a. a. O. § 823 Bem. 3c S. 612; Enneccerus a. a. O. § 360 III S. 767.

[2]) Endemann a. a. O. Bd. 1, 1 § 84b S. 429/30; Planck a. a. O. § 823 Note 3c S. 612 f.; Ebert bei Fischer-Henle Handausg. § 823 Note 10.

[3]) Planck a. a. O. S. 613.

[4]) Liszt a. a. O. S. 192.

[5]) Linckelmann a. a. O. S. 71.

grund fest, sondern schließt die Widerrechtlichkeit aus,[1]) und es liegt, wenn seine Voraussetzungen erfüllt sind, ein Verstoß gegen jene strafrechtlichen Bestimmungen nicht vor. Ob § 193 allerdings auch bei § 187 Anwendung findet, ist bestritten. Aber seiner Stellung im 14. Abschnitt des Gesetzes nach bezieht sich der § 193 auf alle Arten der Beleidigung, es sind praktisch auch Fälle seiner Anwendbarkeit möglich,[2]) und es besteht durchaus kein zwingender Grund, die Anwendung dieses Paragraphen auf die Fälle der §§ 185 und 186 einzuschränken.[3])

Was ferner die allgemeinen Ausschließungsgründe der Widerrechtlichkeit anbetrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß auch bei Beleidigungen die Notwehr in Betracht kommen kann,[4]) denn es ist möglich, daß eine in Notwehr vorgenommene Handlung die Ehre des Angreifers verletzt. Eine solche Ehrverletzung ist dann nicht widerrechtlich. Wenn aber ein Exzeß der Notwehr vorliegt, so ist es ohne Bedeutung, ob der Täter „in Bestürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat". Denn wenn auch § 53 StGB. Straffreiheit gewährt, so handelt es sich doch nur um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, widerrechtlich bleibt die Überschreitung der Notwehr, und es ist somit in jedem Falle ein Schadensersatzanspruch begründet.[5]) Notstand kann nicht in Frage kommen. Denn nach § 228 BGB. nimmt Notstand nur einer Einwirkung auf eine fremde Sache die Widerrechtlichkeit, eine Sache aber hat selbstverständlich keine Ehre. Ebenso ist diejenige Selbsthilfe, die in der Einwirkung auf eine Sache besteht, hier ohne Belang. Eine auf Grund des § 229 BGB. gestattete Festnahme eines Schuldners, die indessen nur bei Fluchtverdacht erlaubt ist, und die Beseitigung des vom Schuldner entgegengesetzten Widerstandes aber kann eine Realinjurie enthalten. Eine solche ist dann nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert wird

---

[1]) Liszt a. a. O. S. 343; Olshausen a. a. O. § 193 Note 1; RGE. in Zivils. Bd. 51 S. 377.

[2]) vgl. RGE. in Straff. 16 S. 139.

[3]) Olshausen a. a. O. § 193 Bem. 2b S. 711.

[4]) Liszt a. a. O. S. 344 a. E.

[5]) Linckelmann a. a. O. S. 72, 73.

(§ 229 BGB.). Ferner kann eine Ehrverletzung in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht, eines Erziehungs- oder Züchtigungsrechtes sowie eines Berufsrechtes erfolgen.[1]) Solche Ehrverletzungen sind nicht widerrechtlich, begründen also keine Schadensersatzpflicht.

Vor allem wichtig ist die Frage, ob Einwilligung der Ehrverletzung die Widerrechtlichkeit nimmt. § 706 Entw. 1 bestimmte ganz allgemein: „Hat der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu." Dieser Paragraph wurde von der zweiten Kommission gestrichen, und zwar mit Recht, denn daß die Einwilligung nicht stets die Widerrechtlichkeit ausschließt, ist unzweifelhaft,[2]) wird sie doch im Tatbestande einzelner Deliktshandlungen, z. B. bei § 825 BGB., wie unten näher erörtert werden wird, direkt vorausgesetzt.

Eine Einwilligung schließt vielmehr nur dann die Widerrechtlichkeit aus, wenn dem Einwilligenden freie Verfügungsmacht über das geschützte Rechtsgut gewährt wird. Eine solche freie Verfügungsmacht des einzelnen besteht prinzipiell bezüglich der Ehre, denn, wie bereits oben erwähnt, hat im allgemeinen — abgesehen von besonderen Fällen — der Staat keine Veranlassung, die Ehre des einzelnen auch gegen dessen Willen zu schützen. Bei Einwilligung entfällt somit der Schadensersatzanspruch.

3. Um einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. zu begründen, muß aber die Handlung nicht nur objektiv, sondern wie der 2. Satz des Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, auch subjektiv widerrechtlich, d. h. verschuldet sein. Ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz, der kein Verschulden enthält, begründet somit keinen Schadensersatzanspruch. Welcher Grad des Verschuldens erforderlich ist, bestimmt sich natürlich nach dem betreffenden Schutzgesetze.[3]) Da in §§ 185, 186, 187 StGB. Vorsatz vorausgesetzt wird, so kommt hier nur dieser in Betracht, für dessen Begriff die im Strafrecht entwickelten Grundsätze maßgebend sind. Er braucht sich aber nur auf den Verstoß gegen das Schutz-

---

[1]) Liszt, Deliktsobl. § 35 S. 153 f.; Crome a. a. O. I § 107 S. 474.

[2]) Liszt, Deliktsobl. S. 96; Linckelmann a. a. O. S. 80; Planck a. a. O. § 823 N. 2b S. 609.

[3]) Planck a. a. O. § 823 N. 3d S. 613.

gesetz zu beziehen.[1]) Daß nicht auch der Eintritt des Schadens vorausgesehen zu werden braucht, ist daraus zu folgern, daß auch § 823 Abs. 1 BGB. dies nicht erfordert, also sonst in Abs. 2 eine besondere Festsetzung notwendig gewesen wäre. Aber auch der Erfolg braucht nicht vorhergesehen zu sein. Dies ist daraus zu schließen, daß das Gesetz in Abs. 2 besonders hervorhebt, es „tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein", während in Abs. 1 von vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung gesprochen wird, ein Gegensatz, der darauf hinweist, daß der Schadensersatzanspruch nicht an dieselben Voraussetzungen geknüpft ist wie in Abs. 1.[2])

4. Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. ist ferner, daß aus der Übertretung eines der §§ 185 ff. StGB. — selbstverständlich im Kausalzusammenhange damit — ein Schaden entstanden ist.[3]) Zunächst kann ein Vermögensschaden eingetreten sein. Damnum emergens wird zwar bei einer Verletzung der Ehre im allgemeinen weniger in Betracht kommen, wohl aber lucrum cessans z. B. Entlassung aus einer Stellung infolge von Verleumdung. Ferner kann die Ehrverletzung auch für die Zukunft Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführen, wenn z. B. durch Verleumdung die Aussicht auf Erlangung einer Stellung genommen wird.[4]) Auch für einen solchen Schaden, der auch als Vermögensschaden anzusehen[5]) und nicht sowohl von diesem als auch vom ideellen Schaden zu trennen[6]) ist, muß nach § 842 BGB. Ersatz geleistet werden. In erster Linie aber wird infolge von Ehrverletzung stets ein ideeller Schaden entstanden sein. Der Ersatz eines solchen ist jedoch beschränkt. Das Grundprinzip des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich des Schadensersatzes ist Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.[7]) In zweiter Linie besteht der Ersatz

---

[1]) Liszt, Deliktsobl. S. 35; Planck § 823 N. 3a S. 611; Ebert bei Fischer-Henle § 823 N. 17.

[2]) Liszt, Deliktsobl. S. 34, 35.

[3]) Liszt a. a. O. S. 32.

[4]) Planck a. a. O. § 842 Note 2 S. 642.

[5]) Planck § 842 Note 2 S. 642.

[6]) vgl. Liszt, Del. S. 83.

[7]) vgl. § 249 BGB.

in Geld, wenn die Wiederherstellung unmöglich[1]) oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist,[2]) oder wenn eine vom Gläubiger dem Schuldner gesetzte, angemessene Frist zur Wiederherstellung fruchtlos abgelaufen ist.[3]) Die Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes besteht sowohl hinsichtlich des Vermögens, als auch des ideellen Schadens;[4]) Geldersatz aber kann nach Bürgerlichem Gesetzbuch im Gegensatz zum franz. Recht prinzipiell bloß für Vermögensschaden gefordert werden, nur in einzelnen vom Gesetz bestimmten Fällen auch für den ideellen.[5]) Solche sind in § 847 BGB. aufgezählt, die Verletzung der Ehre im allgemeinen aber ist nicht genannt. Daher kann hinsichtlich des ideellen Schadens infolge von Ehrverletzung nur Wiederherstellung verlangt werden, so z. B. Ehrenerklärung, Wiederaufnahme in den Verein, aus welchem der Verleumdete ausgeschlossen worden war.[6])

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, hat also jemand durch einen widerrechtlichen und verschuldeten Verstoß gegen einen der §§ 185, 186, 187 StGB. einen Schaden verursacht, so steht dem Verletzten gegen ihn ein Schadensersatzanspruch zu, der in 3 Jahren nach Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen und unabhängig von dieser Kenntnis in 30 Jahren verjährt.

Es ergibt sich somit, daß der Abs. 2 des § 823 BGB. im Gegensatz zum Abs. 1 die Ehre schützt, und zwar scheint gerade darin, daß er die Ehre und ähnliche im Abs. 1 nicht aufgeführte Rechtsgüter, die nicht zugleich subjektive Rechte sind, schützt, die Hauptbedeutung dieses Abs. 2 des § 823 zu liegen.

§ 10.

Schutz der Ehre durch die §§ 824 und 826 BGB.

I. Nicht nur § 823 Abs. 2 BGB., sondern auch § 824 BGB. schützt die Ehre.

---

[1]) vgl. § 251 Abs. 1 BGB.
[2]) vgl. § 251 Abs. 2 BGB.
[3]) vgl. § 250 BGB.
[4]) Crome a. a. O. II, 1 § 151 S. 66.
[5]) vgl. § 253 BGB.
[6]) Dernburg a. a. O. II, 2 § 390 S. 632; Crome a. a. O. II, 2 § 327 Note 12 S. 1028.

§ 824 Abs. 1 lautet: „Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß."

Eine Kreditgefährdung und besonders eine Gefährdung des Erwerbs oder Fortkommens eines anderen durch Behauptung unwahrer Tatsachen wird in den meisten Fällen in der Behauptung ehrenrühriger Tatsachen bestehen, also gleichzeitig eine Beleidigung enthalten. Somit schützt auch § 824 die Ehre, wenn auch nicht nur diese.

Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 824 sind folgende: Zunächst ist erforderlich, daß, wie in §§ 186 und 187 StGB., Tatsachen behauptet oder verbreitet sind, nicht, daß ein Urteil ausgesprochen ist, wie im Falle des § 185 StGB. Diese Tatsachen müssen unwahre sein. Dies stimmt überein mit dem Tatbestande von § 187 StGB., während bei § 186, wie oben erwähnt, die Tatsachen bloß nicht erweislich wahr zu sein brauchen, hinsichtlich der Unwahrheit fällt also auch bei der Schadensersatzforderung aus § 824 im Gegensatz zu der aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 186 StGB. die Beweislast dem Kläger zu.[1]) Daß aber die Tatsachen, wie in § 187 StGB. wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet sind, ist nach § 824 BGB. nicht erforderlich. Die Schadensersatzpflicht ist vielmehr selbst dann begründet, wenn der Täter dieselben für wahr gehalten hat.[2]) Verschulden hinsichtlich der Unwahrheit ist allerdings notwendig, aber es genügt Fahrlässigkeit. In dieser Verschärfung der Haftung hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes liegt die Hauptbedeutung des § 824 BGB. gegenüber dem § 823 Abs. 2 BGB. Denn für die Ansicht, daß die Ehre ausschließlich durch § 824 geschützt würde,[3]) liegt nicht der geringste Anhalt vor. Es ist vielmehr anzunehmen, daß § 824 eine Bestimmung gerade für solche Fälle enthält, wo die Haftung nicht schon aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 186 oder 187 StGB. begründet ist, so daß § 824 eigentlich die Haftung der Ehrverletzung aus § 823

[1]) Planck a. a. O. § 824 Note 2a S. 615.
[2]) Liszt a. a. O. S. 37.
[3]) Liszt a. a. O. S. 23.

Abs. 2 voraussetzt.[1]) Darauf, daß die Tatsachen geeignet sind, den Erwerb oder das Fortkommen des anderen zu gefährden, braucht sich das Verschulden nicht zu beziehen. Denn wenn die allgemeine Regel des § 823 eine Voraussehbarkeit des Schadens nicht erfordert, so wird man auch hinsichtlich der Spezialvorschrift des § 824 annehmen müssen, daß die Haftung schon dann eintritt, wenn der Täter den Eintritt des Schadens nicht voraussehen konnte; sonst wäre besondere Erwähnung in § 824 notwendig gewesen.[2]) Außerdem ist erforderlich, daß ein Schaden eingetreten ist; der Verleumdete muß tatsächlich in seinem Erwerb oder Fortkommen geschädigt sein. Selbstverständlich muß dieser Schaden mit dem Behaupten oder Verbreiten der Tatsachen im Kausalzusammenhange stehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Schadensersatzanspruch aus § 824 begründet, jedoch mit einer Ausnahme: Abs. 2 bestimmt nämlich: „Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat."

Berechtigtes Interesse ist ein Interesse, dessen Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist. Ein solches Interesse muß entweder der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung gehabt haben. Daß das Interesse auch ein fremdes sein kann, was hinsichtlich § 193 StGB. bestritten ist, erscheint infolge des klaren Wortlauts des § 824 BGB. ausgeschlossen.[3]) Das Interesse muß ferner ein objektiv berechtigtes sein. Es genügt also im Gegensatz zu § 193 StGB. nicht, daß der Täter irrigerweise ein Interesse für ein berechtigtes hielt.[4]) Vor allem unterscheidet sich § 824 BGB. von § 193 StGB. dadurch, daß letzterer Paragraph, wie oben erwähnt, auch im Falle des § 187 StGB. anwendbar ist, die Haftung also durch ihn selbst beim Verbreiten unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen ausgeschlossen wird, während in § 824 Abs. 2 die Schadensersatzpflicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn dem Mitteilenden die Unwahrheit unbekannt war, also bei Kenntnis der Un-

---

[1]) RGE. in Zivils. § 1 S. 374.

[2]) Liszt a. a. O. S. 37; Planck a. a. O. § 824 Note 2b; Enneccerus I § 361 S. 768; Oertmann a. a. O. § 824 Note 1 S. 561.

[3]) Liszt a. a. O. S. 37.

[4]) Liszt a. a. O. S. 36; Kuhlenbeck, Handkomm. § 824 Note 3 S. 633; RGE. in Zivils. Bd. 56 S. 285.

wahrheit trotz des berechtigten Interesse bestehen bleibt.[1]) Auch hierin also verschärft § 824 Abs. 2 die Haftung gegenüber § 823 Abs. 2.

II. Schließlich begründet auch § 826 BGB. eine Schadenersatzpflicht wegen Verletzung der Ehre, denn er bestimmt ganz allgemein: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Eine solche Schadenzufügung kann auch durch eine Ehrverletzung erfolgen. Die Handlung muß vor allem gegen die guten Sitten verstoßen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn sie in der Ausübung eines Rechtes besteht.[2]) Die in E. II § 749 enthaltenen Worte: „Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausführung eines bestehenden Rechtes vornimmt . . . ." wurden von der Reichstagskommission ausdrücklich gestrichen, denn „man dürfe selbst in der Ausübung eines formalen Rechts einem andern nicht vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügen".

Daß sich der Täter dessen bewußt war, daß seine Handlung gegen die guten Sitten verstößt, ist nicht notwendig,[3]) wohl aber wird hier entschieden Vorsatz hinsichtlich der Herbeiführung des Schadens gefordert;[4]) das bedeutet aber eine wesentliche Erschwerung der Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs bezüglich Ehrverletzungen. Denn im Falle des § 823 Abs. 2 BGB. braucht nur einer der §§ 185, 186, 187 StGB. vorsätzlich übertreten zu sein, und im Falle des § 824 braucht nur Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsachen dem Mitteilenden zur Last fallen, auf die Herbeiführung eines Schadens aber braucht sich das Verschulden in keinem dieser Fälle zu beziehen. Dazu kommt noch, daß in § 826 außerdem ein Verstoß gegen die guten Sitten gefordert wird. Im allgemeinen wird § 826

---

[1]) Biberfeld, Zur Auslegung des § 824 BGB., in Gruchots Beiträgen 42 S. 389.

[2]) Kuhlenbeck, Handkomm. § 826 N. 1 S. 680; Endemann a. a. O. I S. 911; RGE. in Zivils. 58 S. 216.

[3]) Liszt a. a. O. S. 43; Kuhlenbeck, Von den Pandekten z. BGB. II § 54 IV S. 360.

[4]) Planck a. a O. § 826 N. 2a S. 617; Cosack a. a. O. I S. 589; Oertmann a. a. O. § 826 N. 2; Kuhlenbeck a. a. O. II S. 360; RGE. in Zivils. 58 S. 216.

daher hinsichtlich der Verletzung der Ehre praktisch nur wenig wichtig sein. Einige Bedeutung aber hat er in dieser Hinsicht doch,[1] denn da auch die Behauptung oder Verbreitung von Wahrheiten unter Umständen gegen die guten Sitten verstoßen kann, so fällt bei § 826 das Erfordernis der Unwahrheit der Behauptung fort,[2] während, wie oben erwähnt, sowohl bei § 824 BGB. als auch bei § 186 oder 187 BGB. die behaupteten Tatsachen mit der Wahrheit im Widerspruch stehen müssen und eine Beleidigung im Sinne des § 185 bei Wahrheit der Behauptungen nicht vorliegt, außer wenn die „Form der Behauptung oder Verbreitung" oder die „Umstände, unter welchen sie geschah", die Absicht zu beleidigen erkennen ließen.[3]

Zweites Kapitel.

Schutz der Ehre in besonderen Fällen.

§ 11.

Die sogen. „Geschäftsehre".

Nachdem dargelegt worden ist, in welcher Weise das Bürgerliche Gesetzbuch die Ehre im allgemeinen schützt, fragt es sich, ob dieses Gesetzbuch nicht einzelne Seiten der Ehre noch besonders schützt.

Es könnte zunächst der Kredit in Frage kommen, der von manchen Schriftstellern als sogen. „Geschäftsehre",[4] als „das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Kreditnehmers"[5] und somit als die „wirtschaftliche Seite" der Ehre[6] angesehen wird. Dieser Ansicht aber ist nicht beizutreten, denn daß der Kredit nicht als Ehre anzusehen ist, geht schon daraus hervor, daß auch juristische Personen Kredit genießen können,[7] die, wie oben in § 1 erörtert worden ist,

---

[1] vgl. Kohler a. a. O. S. 154.

[2] Biberfeld a. a. O. S. 383 N. 24.

[3] vgl. § 192 StGB.

[4] Gierke a. a. O. § 82 Anm. 18 S. 711; Müller, Komm. z. RG. vom 27. 5. 1896 Bem. 7a zu §§ 6 und 7 S. 101.

[5] [6] Liszt, Lehrbuch § 95 S. 340.

[7] Binding, Lehrbuch S. 499; vgl. v. Bar im Gerichtssaal 52 S. 189.

keine Ehre besitzen können, da ihnen der innere Wert, die sogen. innere Ehre, fehlt. Ein auf Menschenwürde und Pflichterfüllung beruhender innerer Wert, der, wie oben ausgeführt, stets die Grundlage der das Objekt der Beleidigung ausmachenden äußeren Ehre ist, ist somit bei dem Kredit nicht erforderlich. Das Subjekt des Kredits hat ferner nicht das geringste ideale Interesse — etwa auf Anerkennung der Erfüllung sozialer Pflichten durch Rechtfertigung des Kredits —, sondern lediglich ein materielles, denn dem Kreditsuchenden kommt es nur darauf an, einen pekuniären Vorteil zu erlangen. Daher ist der Kredit als ein lediglich vermögensrechtliches Gut[1]) anzusehen, und die Begriffe „Kredit" und „Ehre" sind vollständig voneinander zu trennen. Es wird zwar ein Angriff auf den Kredit sehr oft gleichzeitig einen solchen auf die Ehre der betreffenden Person enthalten, wie bereits oben im § 10 erörtert worden ist, und es werden dann die im § 10 besprochenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auch der Ehre zum Schutze gereichen, aber an sich hat der Kredit mit der Ehre nichts zu tun, weshalb sein Schutz durch das Bürgerliche Gesetzbuch hier nicht näher zu erörtern ist.

§ 12.

Schutz der Geschlechtsehre.

Eine besondere Seite der Ehre aber schützt das Bürgerliche Gesetzbuch in besonderer Weise, nämlich die Geschlechtsehre, und zwar vor allem die weibliche Geschlechtsehre, da diese eines besonders starken Schutzes bedarf.

I. Zunächst ist eine Schadensersatzpflicht wegen Verletzung der Geschlechtsehre aus § 823 Abs. 2 begründet. Denn diejenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches, welche die Geschlechtsehre schützen, sind Schutzgesetze im Sinne dieses Paragraphen. Die Ansicht, daß § 825 BGB. die Schadensersatzpflicht wegen Verletzung der Geschlechtsehre ausschließlich regele,[2]) ist nicht zu billigen, denn sie widerspricht dem § 847 BBB., der neben dem Delikt, das unter § 825 fällt, ausdrücklich

[1]) Binding, Lehrbuch S. 499; Olshausen a. a. O. § 187 Bem. 2; Kohler a. a. O. S. 151; Biberfeld a. a. O. S. 383; Kuhlenbeck a. a. O. II § 55 S. 361; Ossowski a. a. O. S. 49; Schaufuß a. a. O. S. 79.

[2]) So Liszt, Del. 40 f.

den Fall anführt, daß gegen eine Frauensperson „ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen ist", und diesen Paragraphen so einschränkend zu interpretieren, daß er sich nur auf die in § 825 genannten strafbaren Handlungen bezieht,[1]) ist doch zu gezwungen.

Als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. kommen bezüglich der Geschlechtsehre die §§ 174, 176, 177, 179 und 182 StGB. in Betracht, denn wenn auch die §§ 176 Ziff. 1 und 2, sowie 177 nicht in erster Linie die Geschlechtsehre, sondern die geschlechtliche Freiheit schützen, so dienen sie doch wenigstens nebenbei auch zum Schutze der Geschlechtsehre.

§ 174 handelt von der Vornahme unzüchtiger Handlungen durch Vormünder, Lehrer, Beamte usw. mit Personen, die in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen, § 176 Abs. 3 von der Vornahme unzüchtiger Handlungen an Personen unter 14 Jahren und von der Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung derartiger Handlungen und § 176 Abs. 1 von der Verübung unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson mittels Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Die übrigen der genannten Bestimmungen betreffen nur den außerehelichen Beischlaf: § 177 handelt von der Notzucht, § 176 Ziff. 2 von dem Mißbrauch einer willenlosen oder geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf und § 179 von der Erschleichung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer Trauung oder Erregung bezw. Ausnützung eines Irrtums einer Frauensperson, in dem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält. Ob die mißbrauchte Frauensperson unbescholten ist oder nicht, ist in allen aufgeführten Fällen gleichgültig. Anders bei § 182, wo erforderlich ist, daß ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf verführt worden ist.

Ist eine dieser Gesetzesbestimmungen verletzt worden, so kann, wenn ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB. gefordert werden.

II. Vor allem aber gewährt § 825 BGB. einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Geschlechtsehre, wenn er auch nicht

---

[1]) Wie Liszt a. a. O. 41 annimmt.

lediglich den Zweck hat, die weibliche Geschlechtsehre, sondern überhaupt die geschlechtliche Freiheit des Weibes zu schützen. Er lautet: „Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Voraussetzung ist zwar nicht jede unzüchtige Handlung, sondern außerehelicher Beischlaf,[1]) ferner schützt § 825 im Gegensatz zu § 176 Ziff. 3 StGB. nicht auch Knaben,[2]) so daß die Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 174, 176 Ziff. 1 und 3 insofern weitergeht, aber in anderer Hinsicht dehnt § 825 BGB. die Schadensersatzpflicht wegen Verletzung der Geschlechtsehre bedeutend aus. So zunächst hinsichtlich der Mittel, die zum Zustandekommen der Beiwohnung angewendet werden. § 825 BGB. verlangt entweder „Hinterlist" oder „Drohung" oder „Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses". Als Hinterlist ist jedes arglistige Handeln anzusehen, das die wahre Absicht verdecken soll,[3]) wozu zum Beispiel auch das Beibringen von berauschenden Getränken,[4]) die Vorspiegelung einer Trauung[5]) gehören können. Drohung ist das Inaussichtstellen irgend eines Übels, um dadurch auf die Willensentschließung einzuwirken,[6]) und zwar genügt jede Drohung, nicht bloß, wie in §§ 176 Ziff. 1, 177 StGB., die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, vielmehr z. B. auch die Drohung, ein von der Frauensperson begangenes Verbrechen anzuzeigen,[7]) oder die Drohung mit Entlassung aus der Stellung.[8]) Auch der Begriff „Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses" ist bedeutend weiter als in § 174 StGB. Nicht nur eins der dort aufgezählten Abhängigkeitsverhältnisse kommt hier in Betracht, sondern jedes, und zwar nicht nur rechtliche, sondern auch rein tat-

---

[1]) Liszt, Del. S. 40.
[2]) Liszt, Del. S. 40.
[3]) Planck a. a. O. § 825 Note 2d S. 616.
[4]) Liszt a. a. O. S. 39.
[5]) Enneccerus a. a. O. I S. 769.
[6]) Liszt a. a. O. S. 39; Planck a. a. O. § 825 Note 2b S. 616.
[7]) Liszt a. a. O. S. 40.
[8]) Lyncker, Der § 825 BGB. S. 25.

sächliche,[1]) z. B. dasjenige, in dem das Dienstmädchen zum Dienstherrn,[2]) die Arbeiterin zum Arbeitgeber,[3]) das Ladenmädchen zum Geschäftsinhaber oder Geschäftsleiter,[4]) die Schuldnerin zu ihrem Gläubiger,[5]) die Patientin zum Arzte[6]) steht. Ein Mißbrauch eines solchen liegt dann vor, wenn die Abhängigkeit dazu benützt wird, die Frauensperson zur Gestattung der Beiwohnung geneigt zu machen, während das Inaussichtstellen von Nachteilen nicht gerade erforderlich ist.[7])

Vor allem ist der Umstand wichtig, daß in § 825 BGB. im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Defloration sklage und zu § 182 StGB. Unbescholtenheit der Frauensperson nicht verlangt wird.[8]) Selbst eine Dirne hat Schadensersatzanspruch, wenn sie unter Anwendung jener Mittel zur Gestattung der Beiwohnung bestimmt worden ist. Daher gebraucht § 825 BGB. auch nicht den Ausdruck „verführen" wie § 182 StGB., auch nicht einmal den Ausdruck „verleiten" sondern „bestimmen".[9]) Diese Bestimmung zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung durch eins der genannten Mittel muß vorsätzlich gewesen sein, und zwar muß sich der Vorsatz auf die Bestimmung zur außerehelichen Beiwohnung und die Anwendung jener Mittel beziehen,[10]) der Täter muß sich bewußt gewesen sein, daß die Beiwohnung nur gestattet wird, weil die Willensfreiheit infolge Anwendung eines jener Mittel beeinträchtigt ist.[11]) Da die Beiwohnung aber gestattet wird, wenn auch bei eingeschränkter Willensfreiheit, so liegt stets Einwilligung vor. Der Tatbestand des § 825 BGB. setzt diese also voraus, und

---

[1]) Oertmann a. a. O. § 825 Note 1 S. 562; Lyncker a. a. O. S. 24.

[2]) Liszt a. a. O. S. 40; Enneccerus a. a. O. I S. 769.

[3]) Enneccerus a. a. O. I S. 769.

[4]) Lyncker a. a. O. S. 25.

[5]) Enneccerus a. a. O. I S. 769.

[6]) Oertmann a. a. O. § 825 Note 1 S. 562; Crome a. a. O. II, 2 § 327 Note 33 S. 1029.

[7]) Planck a. a O. § 825 Note 2 b S. 616; Crome a. a. O. II S. 1029 Note 33.

[8]) Planck a. a. O. § 825 Note 2 a S. 616; Liszt a. a. O. S. 39; Enneccerus a. a. O. I S. 769.

[9]) Lyncker a. a. O. S. 21.

[10]) Liszt a. a. O. S. 40; Enneccerus a. a. O. S. 769.

[11]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 362.

daher ist es hier selbstverständlich, daß sie die Widerrechtlichkeit nicht ausschließt.[1]) Das Gesetz entzieht vielmehr infolge des großen öffentlichen Interesses der einzelnen Frauensperson die Verfügungsmacht über ihre Geschlechtsehre, so daß die Einwilligung ohne Bedeutung ist.

III. Ferner kann man einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre auch aus der allgemeinen Bestimmung des § 826 BGB. herleiten.[2]) Voraussetzung ist allerdings bei § 826, wie oben erwähnt, daß der Vorsatz sich auf die Schädigung selbst bezogen hat, weshalb dieser Paragraph hinsichtlich der Geschlechtsehre wohl weniger von Bedeutung ist.

IV. Wichtiger ist § 1300 BGB. Er lautet in Abs. 1:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen."

Hier ist die Schadensersatzpflicht zunächst dadurch bedingt, daß ein gültiges Verlöbnis bestand, die Beiwohnung z. B. nicht bloß in Erwartung eines solchen gestattet worden war,[3]) und daß die Braut unbescholten war. In dieser Beziehung also sind die Voraussetzungen des Anspruchs sehr eng begrenzt, aber insofern ist die Haftung aus § 1300 gegenüber von § 825 bedeutend erweitert,[4]) als nicht Bestimmung zur Gestattung der Beiwohnung durch bestimmte Mittel gefordert wird. Es genügt vielmehr die Tatsache der Beiwohnung, ja der Verlobte ist selbst dann schadensersatzpflichtig, falls die Braut ihn zur Beiwohnung veranlaßt hatte.[5]) Nur muß das Verlöbnis aufgelöst sein, und zwar muß entweder der Verlobte selbst ohne wichtigen Grund zurückgetreten sein (§ 1298) oder er muß die Braut durch sein, einen wichtigen Grund darstellendes Verschulden zum Rücktritt veranlaßt haben (§ 1299). Sind diese Voraussetzungen aber nicht erfüllt, insbesondere wenn die Braut nicht unbescholten war, so kann eine Schadensersatzforderung nicht aus § 1300, sondern nur aus § 825

---

[1]) Planck a. a. O. § 825 Note 2 c S. 616.
[2]) Cosack a. a. O. § 165 IV S. 595.
[3]) Ebert bei Fischer-Henle § 825 Note 2.
[4]) Lyncker a. a. O. S. 34.
[5]) Planck a. a. O. IV § 1300 Note 2 S. 14; Lyncker a. a. O. S. 34.

hergeleitet werden,[1]) natürlich aber bloß dann, wenn jene in § 825 genannten Mittel angewendet worden waren.

V. In allen den genannten Fällen, wo eine Schadensersatzpflicht wegen Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre eintritt, ist diese gänzlich unabhängig davon, ob Schwangerschaft eingetreten war oder nicht.

Anders verhält es sich bei § 1715 BGB. Dieser setzt die Schwangerschaft voraus; es gehört aber zum Tatbestande auch nur Schwängerung, und der Ersatzanspruch geht nur auf Ersatz der Kosten der Entbindung, des Unterhalts innerhalb der nächsten 6 Wochen und eventueller durch die Schwangerschaft und Entbindung verursachter Aufwendungen. Aber dieser Anspruch ist auch überhaupt nicht als Deliktsanspruch wegen Verletzung der Geschlechtsehre anzusehen,[2]) sondern sein Zweck besteht hauptsächlich darin, der Frauensperson für die Zeit, wo sie selbst erwerbsunfähig ist, Unterhalt zu verschaffen.

VI. Wie bei allen Schadensersatzansprüchen, so ist auch bei denen wegen Verletzung der Geschlechtsehre Voraussetzung, daß tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Ein solcher kann ein Vermögensschaden sein, und zwar entweder damnum emergens wie Entbindungskosten,[3]) Kurkosten bei Eintritt einer Erkrankung infolge der Beiwohnung,[4]) oder lucrum cessans, Verlust des Verdienstes während der Schwangerschaft oder einer veranlaßten Krankheit, Verlust der Stellung,[5]) Auflösung eines Verlöbnisses.[6]) Außer dem sofort entstandenen Schaden aber kann aus der Verletzung der Geschlechtsehre auch für die Zukunft ein Schaden entstehen, die Frauensperson kann dadurch in ihrem „Erwerb oder Fortkommen" beeinträchtigt werden, z. B. kann dadurch ihr die Aussicht auf Verheiratung gemindert werden.[7]) Vor allem ist bei Verletzung der Geschlechtsehre stets ein ideeller Schaden vorhanden, und gerade auch ein solcher Schaden ist nach § 847 und § 1300 BGB. in Geld zu ersetzen. Ob bei Berechnung dieses Schadens auch seelische

---

[1]) Lyncker a. a. O. S. 20.
[2]) Planck a. a. O. IV § 1715 Note 8 § 470.
[3]) Cosack a. a. O. S. 596; Crome a. a. O. II, 2 S. 1030.
[4]) Enneccerus a. a. O. I S. 769.
[5]) Planck a. a. O. II § 825 Note 3 S. 616.
[6]) Lyncker S. 30.
[7]) Lyncker a. a. O. S. 20.

Schmerzen in Betracht kommen, ist bestritten,[1]) da es zweifelhaft sein kann, ob man dieselben als „Schaden" auffassen kann. Aber es liegt kein zwingender Grund vor, dieses Wort in einschränkendem Sinne auszulegen, so daß anzunehmen ist, daß auch für seelische Schmerzen Ersatz zu leisten ist.[2])

[1]) Verneint von Liszt a. a. O. S. 65; Oertmann a. a. O. § 847 Note 3 S 586.

[2]) Planck a. a. O. II § 847 Note 2 b S. 648.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.